



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 02. Juli 2024
Nummer: 02/2024
Ort: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.04 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Sara Mairhofer
GRⁱⁿ Angelika Cainelli
GR Mirko Oder
GR Wolfgang Preis
GR Gregor Steiner
GR Adrian Zauner
GR Manuel KONRAD
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GR August Singer bis TOP 4., ab TOP 18. bis TOP 33/1
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Sanja Dzidic

Entschuldigt: GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GR Markus Majer
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR Thomas Wohlmuther

Nicht entschuldigt: GRⁱⁿ Jennifer Kolb

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Stadtamtsdirektor i.R. Karl Hödl, Mag. Werner Raggl, Herbert Waldeck, Michael Langegger, Bettina Gruber

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtamtsdirektor, die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen sowie die anwesenden ZuseherInnen recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Die Bürgermeisterin informiert, dass zur heutigen Gemeinderatssitzung zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Der erste Dringlichkeitsantrag wurde von der LiLie-Fraktion, GR Werner Rinner, von der ÖVP-Fraktion, 2. Vizebürgermeister Egon Gojer, sowie von der FPÖ-Fraktion, GR Thomas Wohlmuther, eingebracht.

Die Bürgermeisterin übergibt GR Werner Rinner das Wort, welcher den betreffenden Dringlichkeitsantrag verliest.

GR Rinner führt aus, gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von den Parteien Liste Liezen, ÖVP und FPÖ Liezen eingebracht:

„Sicherung vom Wahrzeichen Stadtbrunnen Liezen“

Begründung:

Wie bekannt soll der Marktplatz/Hauptplatz umgebaut werden. Der Stadtbrunnen, welcher schon als ein Wahrzeichen von Liezen zu sehen ist, muss hier laut den aktuellen Umbauplänen weichen.

Um diesen das Schicksal vom ehemaligen Wetterhäuschen zu ersparen, soll der Stadtbrunnen:

- A. Am aktuellen Standort verbleiben,
wenn das nicht möglich ist
- B. Fachmännisch abgetragen und dementsprechend gesichert zwischengelagert werden. Parallel dazu soll ein neuer Standort gefunden bzw. entwickelt werden, wo dieser Brunnen zeitnah wieder für die Bevölkerung aufgebaut wird

Antrag:

Der Gemeinderat wolle daher beschließen:

- A. Das der Stadtbrunnen am aktuellen Standort verbleiben soll.
Wenn das nicht möglich ist
- B. Fachmännisch abgetragen und dementsprechend gesichert zwischengelagert werden. Parallel dazu soll ein neuer Standort gefunden bzw. entwickelt werden, wo dieser Brunnen zeitnah wieder für die Bevölkerung aufgebaut wird

Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung gestellt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS erinnert daran, dass die Forderung nach dem Erhalt des Stadtbrunnens nicht neu ist und stellt klar, dass aus ihrer Sicht nichts gegen eine entsprechende Beschlussfassung spricht.

GR August Singer bemerkt, dass der Dringlichkeitsantrag nicht konsistent ist, weil er zwei mögliche Varianten beinhaltet.

GR Singer führt aus, dass er für einen solchen Unsinn nicht in der Gemeinderatssitzung bleiben möchte.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

31. Sicherung des Wahrzeichens „Stadtbrunnen Liezen“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der zweite Dringlichkeitsantrag von der Fraktion LiLie, GR Werner Rinner, eingebracht wurde und den Bau der geplanten Rückhaltebecken in Liezen und Weißenbach betrifft.

Die Bürgermeisterin übergibt GR Werner Rinner das Wort, der seinen Dringlichkeitsantrag in weiterer Folge verliest:

„Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von den Parteien Liste Liezen, vertreten durch GR Werner Rinner, eingebracht:

„Bau der geplanten Rückhaltebecken in Liezen und Weißenbach“

Begründung:

Bis jetzt ist Liezen bei Unwettern immer mit einem blauen Auge davongekommen. Aber die Unwetter der letzten Zeit quer durch Österreich und Europa haben gezeigt, wie schnell sich alles ändern kann. Und bei dem Tempo, das manch Beteiligter bei der Umsetzung der Rückhaltebecken zutage legt, steigt die Gefahr, dass durch jahrelanges Verzögern es auch hier noch zu größeren Gefahren für Liezen und Weißenbach kommen kann. Daher drängt die Zeit und die Verantwortlichen müssen alle Schritte so schnell wie möglich in die Wege leiten, um die BewohnerInnen von Liezen und deren Hab und Gut so schnell wie möglich zu und so gut wie möglich zu schützen. Auch das Land ist in die Pflicht zu nehmen, hier die notwendigen Schritte mitzutragen, z.B.

wurden in gewissen Bereichen der Steiermark Sonderförderungen für den Bau von Rückhaltebecken freigegeben.

Daher wird folgender Antrag gestellt:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Frau Bürgermeisterin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bau der beiden Rückhaltebecken im Gemeindegebiet von Liezen ohne weitere Verzögerungen in die Umsetzung geht. Die mit diesen Vorhaben betrauten Personen der Stadtgemeinde Liezen haben schnellstmöglich und ohne weitere Verzögerungen und mit allen dazugehörigen Maßnahmen umgehend dafür Sorge zu tragen, dass der Bau zur Umsetzung kommt. Gleichzeitig ist der Gemeinderat regelmäßig über die Fortschritte zu informieren.

Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

32. Bau der geplanten Rückhaltebecken in Liezen und Weißenbach

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt erhält daher die Nummerierung 33.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Gedächtnisparcours für die Gesundheit älterer Menschen in Liezen

6. Grundsatzbeschluss zur Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung ausgenommen Vorrangstraßen auf Basis des Geschwindigkeitskonzeptes für die Ortsgebiete Liezen und Weißenbach bei Liezen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit
7. Abschluss eines Optionsvertrages mit den Ehegatten Walter und Elke Göschl für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung ihres Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen als „Bauland“
8. Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“
9. Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“
10. Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone /Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“
11. Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva“
12. Festsetzung Musikschultarife für das Schuljahr 2024/2025
13. Gebührenbremse - Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel
14. Einführung von Kriterien für die Platzvergabe in der Kinderkrippe ab 03.07.2024 sowie Anpassung der Betreuungszeiten und Kostenersätze ab dem Betreuungsjahr 2024/2025
15. Einführung von Kriterien für die Platzvergabe im Kinderhaus ab 03.07.2024 sowie Anpassung der Kostenersätze ab dem Betreuungsjahr 2024/2025
16. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Verlängerung des Betriebsmittelrahmens bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG
17. Jahresabschluss 2023 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H

18. Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H Generalversammlung 2024 – Vertretungsbefugnis
 19. Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H am 10. Juli 2024
 20. Änderung der Marktordnung
 21. Auflösung der Grundstücksrücklage für die Zahlung von Immobilienertragssteuern aus Grundstücksverkäufen
 22. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Michael Langegger hinsichtlich des Grundstückes 562/1 KG 67406 Liezen
 23. Kauf des Grundstückes Nr. 903/4 KG 67409 Reithal von der Wohnzone Süd GmbH
 24. Übernahme des Grundstückes Nr. 903/4 KG 67409 Reithal in das öffentliche Gut
 25. Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder mit dem Hospizverein Steiermark, Team Liezen und Umgebung, der Römisch-katholischen Pfarrkirche Liezen sowie dem Pfarrfriedhof Liezen
 26. Kauf des Grundstückes Nr. 91/2 KG 67406 Liezen
 27. Todesfallbedingte Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Pyhrn
 28. Gewährung einer Subvention an die Faschingsgilde zu Liezen
 29. Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen für die Bläserakademie
 30. Schulstartgeld 2024/2025 für Erstklässler mit Hauptwohnsitz in Liezen
 31. Sicherung des Wahrzeichens „Stadtbrunnen Liezen“
 32. Bau der geplanten Rückhaltebecken in Liezen und Weißenbach
- Nicht öffentlicher Teil:**
33. Personalangelegenheiten

1.**Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Mitteilungen der Bürgermeisterin****a) Umbau Hauptplatz**

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der geplante Umbau des Hauptplatzes hohe Wellen schlägt. Vor allem im Fachärzteezentrum, insbesondere von Herrn Dr. Kanzian, wird der Umbau sehr kritisch gesehen. Die Bürgermeisterin zeigt sich darüber äußerst verwundert, weil Herr Dr. Kanzian von Anfang an in sämtliche Planungen eingebunden war und auch der Mammutbaum am Marktplatz entfernt wurde. Ebenso ist die Verlegung des Bauernmarktes auf den Hauptplatz erfolgt. Aus Sicht der Bürgermeisterin wurde Herr Dr. Kanzian somit bei allen seinen Anliegen entgegengekommen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass am Marktplatz zwei Parkplätze wegfallen werden. Ursprünglich wären vier Behindertenparkplätze eingeplant gewesen, Dr. Kanzian hat jedoch moniert, dass ein bis zwei Behindertenparkplätze ausreichen würden, jedoch hat eine andere Ärztin gefordert, dass vier entsprechende Parkplätze geschaffen werden müssen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es nicht das Bestreben der Gemeinde ist, Herrn Dr. Kanzian Parkplätze wegzunehmen, sondern eine vernünftige Gestaltung des Platzes zu erreichen. Es soll dabei ein Mehrwert geschaffen werden, der in einer deutlichen Steigerung der Aufenthaltsqualität bestehen soll. Außerdem sollen Flächen entsiegelt und begrünt werden, was sehr wichtig für das Mikroklima ist. Es wird ein Entsiegelungsgrad von 40% angestrebt und erreicht werden, damit sich die Menschen auf den neu gestalteten Platz wohlfühlen. Diese gestiegene Qualität sollte eigentlich auch im Sinne der umliegenden Ärzte und Gewerbetreibenden sein, jedoch räumt die Bürgermeisterin ein, dass es niemals möglich sein wird, es allen recht zu machen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass für die Neugestaltung des Platzes eine Bauphase unabdingbar notwendig ist. Naturgemäß ist eine solche mit gewissen Einschränkungen verbunden.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Erstellung eines Parkraumkonzeptes läuft. In diesem Zusammenhang weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass den Menschen kurze Fußwege zumutbar sind. Für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, stehen direkt vor Ort Parkplätze zur Verfügung. Es steht auch fest, dass in der Stadt Liezen insgesamt genügend Parkplätze in Zentrumsnähe vorhanden sind.

GR Helmut Laschan möchte wissen, wieso es so lange dauert, bis das Parkraumkonzept umgesetzt wird, da sich der Prozess nunmehr über einige Jahre hinzieht.

FR Stefan Wasmer, MSc informiert, dass viele Verhandlungen geführt werden müssen und bereits sehr viel passiert ist. Insgesamt handelt es sich um eine äußerst komplexe Angelegenheit. In vergleichbaren Fällen ist es Standard, dass sich ein solcher Prozess über mehrere Jahre hinzieht. Für die Umsetzung des Parkraumkonzeptes ist noch ein Vertrag erforderlich.

GR Laschan erinnert daran, dass sich die Gemeinderatsfraktionen auf die Notwendigkeit eines Parkraumkonzeptes geeinigt haben, nachdem die ursprünglich geplante Errichtung einer Tiefgarage nicht zustande gekommen ist. Seitdem sind mittlerweile bereits zwei Jahre vergangen und es ist kein sichtbares Resultat erkennbar.

GR August Singer ersucht die ÖVP-Fraktion darum, sich nicht an dem Parkraumkonzept aufzuhängen. Dieses hat mit den betreffenden zwei Parkplätzen nichts zu tun.

GR Singer führt in Richtung der ÖVP-Fraktion aus, dass diese sich einen Brunnen „umgehängt“ hat und dann ein paar Gewerbetreibende gefunden hat, die sich kritisch äußern. Die ÖVP hat aus Sicht von GR Singer vor dem Hintergrund in dieser Art agiert, um gegen dieses Projekt auftreten zu können.

GR Singer erinnert daran, dass die ÖVP sich beim Bürgerbeteiligungsprozess mit Begeisterung eingebracht hat. Jetzt wo das Projekt vor der Umsetzung steht, ist die ÖVP-Fraktion jedoch plötzlich dagegen. GR Singer ist der Meinung, dass man mit solchen Leuten, wie den Mandataren der ÖVP, in der Gemeinde nichts erreicht.

Die Bürgermeisterin weist auf eine neue Förderschiene der EU hin und stellt klar, dass es sich die Stadtgemeinde Liezen nicht leisten kann, diese Gelder nicht abzuholen.

Zur Unterschriftenliste der Gewerbebetriebe merkt die Bürgermeisterin an, dass auch die gemeindeeigene LIGES GmbH auf dieser unterschrieben hat.

In weiterer Folge verliest die Bürgermeisterin die entsprechende E-Mail von Geschäftsführer Mag. Hartwig Strobl und betont, dass sie mit Mag. Strobl im Vorfeld abgesprochen hat, dass sie seine Nachricht in der heutigen Gemeinderatssitzung zur Verlesung bringt:

„Ich möchte zum Bericht von Gerhard Pliem in der Kleinen Zeitung Sonntagsausgabe bezüglich Umbau Marktplatz und Unterschriftenliste folgend Stellung nehmen:

1. Es ist richtig, dass der Stempel der LIGES Marketing GmbH auf der Liste zu finden ist, allerdings ohne meine Zeichnung. Ich befand mich im Urlaub und NICHT im

Büro als Andreas Kanzian mit der Liste im Büro es TVB erschien. Meine Kollegin im TVB Gesäuse Ulrike Edelsbacher hat den Stempel der LIGES auf die Liste gesetzt, ohne den Inhalt zu kennen. Ich erfuhr erst später davon, als mich Bürgermeisterin Andrea Heinrich darauf aufmerksam machte. Ulrike hat auf meine Rückfrage hin deshalb gezeichnet, da alle Betriebe im Umfeld auf der Liste gezeichnet haben und sie sich nichts Besonderes dabei gedacht.

2. Ich möchte als GF der LIGES ausdrücklich festhalten, dass ich grundsätzlich für den Umbau und die Verschönerung des Marktplatzes bin und es bei dieser Diskussion um genau 2 (!!) Parkplätze ging. Wie mit Bgm. Heinrich schon vor längerer Zeit versichert hat, sollte das Thema eigentlich abgeschlossen sein, umso verwunderlich der Zeitpunkt der medialen Diskussion.
3. Ich bin auch Obmann des Vereines EZ Liezen, dem die Geschäftslokale TVB und LIGES, Reisebüro Schlömicher und Wohn4You gehören. In dieser Funktion möchte ich auch festhalten, dass wir ebenfalls für den Umbau und eine Verschönerung des Markt- und Hauptplatzes sind. Über die Qualität der Planung und die Finanzierung des Vorhabens möchte ich keine Meinung abgeben.
4. Die Unterschriften der Geschäftsinhaber für parteipolitisches Kleingeld zu „missbrauchen“ – es geht meines Wissens und wie erwähnt um genau 2 Parkplätze – ist keine sehr sympathische Vorgehensweise.
5. In meiner gesamten Tätigkeit für Stadtmarketing & Tourismus Liezen, und diese hat mit dem Vortrag von Christian Klotz im damaligen Volkshaus begonnen, ist von jenen Parteien, die sich jetzt plötzlich gegen das Projekt stemmen, nicht ein brauchbarer Vorschlag zur Erhöhung der Innenstadtqualität gekommen und ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass jetzt plötzlich kreative Ansätze dazu gibt.
6. Fritz Kaltenbrunner und ich haben uns über viele Jahre für eine Stärkung der Innenstadt eingesetzt, und dazu zählt ohne Zweifel auch die Optik und Aufenthaltsqualität in dieser. Auch wenn meiner Meinung nach die Maßnahmen schon vor 20 Jahren zu setzen gewesen wären. Jetzt wieder einen Rückzieher zu fordern, ohne ein konkretes Alternativkonzept vorzulegen, ist wohl auf die am Horizont bereits sichtbaren Gemeinderatswahlen zurückzuführen.“

FR Wasmer, MSc weist darauf hin, dass die Planungen zum Umbau des Hauptplatzes keinesfalls neu sind, sondern die ursprünglichen Pläne lediglich in Nuancen verändert wurden. Das Projekt ist durch Förderungen gut finanziert. Der Finanzreferent erinnert daran, dass der Bürgerbeteiligungsprozess ergeben hat, dass 88% der Befragten die Aufenthaltsqualität und die Verkehrsbelastung in der Innenstadt als größtes Manko in Liezen gesehen haben.

FR Wasmer, MSc berichtet, dass die Gewerbetreibenden von Anfang an einbezogen waren und immer wieder nach ihren Wünschen gefragt wurden. Es hat bisher nie einen Widerstand gegeben, und nachdem tausende Stunden an Arbeit investiert wurden, wird plötzlich eine Unterschriftenliste übermittelt.

Den Marktplatz sowie den Hauptplatz, wie gefordert, aus der Innenstadtentwicklung auszunehmen, wäre sachlich nicht begründbar und völlig unprofessionell. Laut Expertenmeinungen ist der Innenstadtprozess, so wie er in Liezen derzeit geführt wird, als Paradeprozess anzusehen.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer weist darauf hin, dass dieser Prozess mit Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel begonnen hat und hat dann unter Bürgermeisterin a.D. Roswitha Glashüttner Fahrt aufgenommen. FR Wasmer, MSc hat das Projekt dann als Verantwortlicher vorangetrieben. Jedoch erinnert 2. Vizebürgermeister Gojer an jenen Film, in dem FR Wasmer, MSc die Tiefgarage angekündigt hat. Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer wurden die alten Planungen verworfen und ein gänzlich neues Projekt aufgesetzt.

FR Wasmer, MSc stellt klar, dass die Oberflächenplanung immer dieselbe war. Die Garage war eine mögliche Variante für die Schaffung von Parkmöglichkeiten.

Auch Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS bestätigt, dass die Tiefgarage eine von mehreren Optionen war. Eine Umsetzung wäre wirtschaftlich nicht umsetzbar gewesen. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass das Projekt im gesamten scheitert, zumal das Bestreben im Vordergrund steht, die Innenstadt für die BürgerInnen und die Geschäftsleute so schön wie möglich zu gestalten.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass sich die Gemeinde sehr darum bemüht zu sparen. Hier besteht ein sehr gutes Einvernehmen zwischen seiner Fraktion und der SPÖ.

2. Vizebürgermeister Gojer informiert, dass Einsparungen beim Schülertaxi Oberdorf erfolgt sind, da für den Transport eines einzigen Kindes im Jahr € 9.000,00 von der Gemeinde aufgewendet wurden. Jedoch gibt 2. Vizebürgermeister Gojer zu bedenken, dass in einigen Jahren möglicherweise mehr Kinder vom Oberdorf in die Schule gelangen müssen.

Ebenso erinnert 2. Vizebürgermeister Gojer daran, dass beim City-Taxi im Bereich der Fahrten für Mindestpensionisten eingespart wurde.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer spart die Gemeinde am falschen Platz. Anstatt das Hauptplatz-Projekt, welches im Moment nicht leistbar ist, auf Eis zu legen.

2. Vizebürgermeister Gojer fordert, dass das Projekt unverzüglich gestoppt wird und erst weitergeführt wird, wenn die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen.

FR Wasmer, MSc weist auf den bestehenden Masterplan hin und kann unter diese, Gesichtspunkt nicht nachvollziehen, weshalb 2. Vizebürgermeister Gojer nun den Weg in eine zukunftsorientierte Stadt stoppen möchte.

1. Vizebürgermeister Albert Krug wirft ein, dass die SPÖ dies ohnehin nicht zulassen wird.

GR Singer wirft 2. Vizebürgermeister Gojer vor, dass er keine Ahnung von Wirtschaftlichkeit hat, da er ansonsten dem Verkauf der Tennishalle um nur € 1,00 nicht zugestimmt hätte.

GR Singer ortet bei 2. Vizebürgermeister Gojer verletzte Eitelkeit, weil er beim Spatenstich am Marktplatz nicht eingeladen war.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt klar, dass 2. Vizebürgermeister Gojer eingeladen, jedoch verhindert war.

Zur Kenntnis genommen.

b) Status Tennisplatz Liezen

Die Bürgermeisterin informiert, dass ein vereinfachtes Bauverfahren möglich gewesen wäre, wenn zwischen dem WSV und der Stadtgemeinde auf der einen Seite, und Herrn Karl Preihs auf der anderen Seite, ein Konsens möglich gewesen wäre. Da es sich abzeichnet, dass dies nicht der Fall sein wird, wird ein vereinfachtes Bauverfahren nicht möglich sein und wird das stattdessen abzuführende Bauverfahren, welches wesentlich aufwendiger ist, hohe Kosten für die Gemeinde zur Folge haben.

Zur Kenntnis genommen.

c) Gedenkstätte Sternenkinder

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am Friedhof eine Gedenkstätte für Sternenkinder errichtet werden soll. Die Initiative hierzu hat der Hospizverein ergriffen, der bei der Umsetzung von Firmen und Einzelpersonen unterstützt wird. Dieses Projekt wird der Gemeinde in weiterer Folge vorgestellt.

In rechtlicher Hinsicht ist es dem Hospizverein mangels Deckung in den Statuten nicht gestattet, die Bauträgerschaft zu übernehmen. Diese wird nunmehr von der Gemeinde übernommen, die für das Projekt auch € 12.000,00 (hiervon € 10.000,00 aus Bedarfszuweisungsmittel) und Bauhofleistungen zur Verfügung stellt. Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Pfarre.

Für die Betreuung der Gedenkstätte wird der Hospizverein sorgen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Friedhof Liezen

Die Bürgermeisterin berichtet, im heutigen Stadtrat wurde der Abschluss eines Pachtvertrages mit der Diözese Graz-Seckau über die Verpachtung des gemeindeeigenen Teils des Friedhofes an die Pfarre beschlossen. Die Pfarre wird ab 01.08.2024 alleine für den gesamten Friedhof zuständig sein.

Zur Kenntnis genommen.

e) Aktueller Status Glasfaser

Die Bürgermeisterin informiert, dass in jüngster Zeit zwei Besprechungen mit der RML Infrastruktur GmbH stattgefunden haben. MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde gehen mit der RML Infrastruktur GmbH im Beisein eines Experten der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat ländlicher Wegebau, Straßenzug für Straßenzug vor Ort durch und es werden die Standards für die Wiederherstellung der Straßen nach den Grabungsarbeiten für die Verlegung der Kabel einvernehmlich festgelegt. In der Folge soll eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet werden, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zur Kenntnis genommen.

f) Sonnensegel Kindergarten Weißenbach/Spielgeräte Spielplatz Dorfplatz Weißenbach

Die Bürgermeisterin berichtet, dass im Kindergarten Weißenbach ein Sonnensegel angebracht wurde und Spielgeräte beim Spielplatz am Dorfplatz in Weißenbach erneuert wurden.

Zur Kenntnis genommen.

g) Baustart Umbau Arkade Liezen

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Einkaufszentrum Arkade ein neues Gesicht erhalten wird. Es soll auch die Umbenennung in „Stadthaus Arkade“ erfolgen. Die Suche nach neuen Mietern läuft.

Zur Kenntnis genommen.

h) Rückblick Jahrgangsfeier

Die Stadträte waren zur Jahrgangsfeier eingeladen. Die Jubilare haben sich sehr über diese Feier gefreut und es hat viel positive Resonanz gegeben.

Zur Kenntnis genommen.

i) Rückblick Stadtfest

Die Bürgermeisterin zeigt sich sehr darüber erfreut, dass das Stadtfest ein voller Erfolg war und seit langer Zeit wieder ein gut sortierter Kirtag in Liezen stattgefunden hat. Es war für Kinder und Erwachsene für beste Unterhaltung gesorgt. Kulinarische Köstlichkeiten wurden angeboten und das Wetter hat auch mitgespielt. Dies hat dazu geführt, dass das Stadtfest bei der Bevölkerung sehr gut angekommen ist.

Zur Kenntnis genommen.

j) Rückblick Dorffest

Die Bürgermeisterin berichtet, dass das Dorffest in Liezen erstmals von der Stadtgemeinde Liezen veranstaltet wurde. Es konnte eine tolle Veranstaltung durchgeführt werden, in deren Rahmen auch die Einweihung des neuen Fahrzeuges der Bergretterung sowie der traditionelle Dorf-Grand-Prix stattgefunden haben.

Zur Kenntnis genommen.

k) Sommerbühne 2024

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Sommerbühne bereits mit einem tollen Programm begonnen hat und gut anläuft.

Zur Kenntnis genommen.

3.**Fragestunde****a) Fahrverbot Fußgängerzone**

GR August Singer berichtet, dass ihm aufgefallen ist, dass in der Fußgängerzone zahlreiche Autos unterwegs sind. Ebenso ist ihm aufgefallen, dass bei der Tafel, welche auf die Fußgängerzone hinweist, eine zusätzliche Fahrverbotstafel fehlt. Aus Sicht von GR Singer sollte man eine solche Tafel anbringen.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass es immer Personen geben wird, die einen dringlichen Grund geltend machen, weshalb gerade sie in die Fußgängerzone einfahren müssen.

Im Verkehrsausschuss wurden verschiedenste Lösungsmöglichkeiten durchdiskutiert. Derzeit wird eine Schrankenlösung geprüft, da dies günstiger ist, als die Installation von Pollern.

Inwieweit die Anbringung einer Fahrverbotstafel überhaupt zulässig ist, wird durch das Stadtamt überprüft.

GR Manuel KONRAD erinnert daran, dass die Thematik der Poller, sowie auch jene der Elternparkplätze im Verkehrsausschuss besprochen wurde. Nunmehr wird eine Schrankenlösung angedacht. Aus seiner Sicht handelt es sich hierbei nicht um die perfekte Lösung, da die Barrierefreiheit für die Fußgänger, insbesondere für Rollstuhlfahrer, durch einen Schranken eingeschränkt wird, weil man an einem solchen nicht so leicht vorbeikommt.

Die Bürgermeisterin informiert, dass auch im Hinblick auf Schrankenanlagen Lösungen für Innenstädte existieren und sich die Stadtgemeinde Liezen um eine praktikable Variante bemüht.

GR KONRAD weist weiters darauf hin, dass Poller auch optisch ansprechender sind als eine Schrankenanlage.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen muss und daher beide Varianten geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfung gegenübergestellt werden.

GR Singer führt weiters aus, dass der Pächter des Lokals „Tom & Cherry“, Herr Thomas Koch, oft zwei Fahrzeuge vor dem Lokal abgestellt hat, und zwar außerhalb jener Zeiten, die ihm vertraglich hierzu eingeräumt sind. Herr Koch schiebt immer vor, dass er Ladetätigkeiten durchführt, zu welchen er berechtigt ist. Dies ist für GR Singer jedoch nicht glaubhaft. GR Singer kündigt an, Herrn Koch anzuzeigen, wenn er das nächste Mal feststellt, dass Herr Koch außerhalb der ihm vertraglich eingeräumten Zeiten Fahrzeuge in der Fußgängerzone vor dem Lokal abstellt und offenkundig keine Ladetätigkeit durchführt.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer stellt klar, dass er keine Partei für Herrn Koch ergreifen möchte, weist jedoch darauf hin, dass Herr Koch zahlreiche Lieferaufträge hat, die Ladetätigkeiten zu unterschiedlichen Zeiten erforderlich machen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Schrankenanlagen

GR Werner Rinner fragt nach dem Stand zu den Schrankenlösungen bei der Schule und beim Parkplatz vor der Tennishalle. Der wichtigste Schranken wäre aus Sicht von GR Rinner jedenfalls jener bei der Schule, da es hier um die Sicherheit der Kinder geht. Aus Sicht von GR Rinner sollte die Herbeiführung einer Lösung über die Ferien möglich sein.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Beschluss hinsichtlich der Schrankenlösung im Bereich des Parkplatzes vor der Tennishalle bzw. der alten Questerhalle in der heutigen Stadtratssitzung gefasst wurde. Wie bereits zur Anfrage von GR Singer ausgeführt, befindet sich eine Lösung für den Bereich vor der Schule derzeit in Arbeit.

Zur Kenntnis genommen.

c) **Einsichtnahme der Gemeinderäte in die Beschlüsse des Stadtrates**

GR Werner Rinner wendet sich mit einer Frage an den gesamten Stadtrat.

GR Rinner führt aus, dass bekannt ist, dass die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Liezen nicht gerade rosig ist. Viele Aufgaben der Gemeinde sind so weit klar und nachvollziehbar. Im Stadtrat werden jedoch regelmäßig Subventionen und Zuschüsse sowie verschiedenste monetäre Beträge z.B. für Bauleistungen und die Übernahme von Veranstaltungskosten beschlossen. Diese Vergaben sind aus Sicht von GR Rinner sehr intransparent, da die Gemeinderäte, welche nicht Mitglieder des Stadtrates sind, keinen Zugang zu den Stadtratsbeschlüssen haben.

GR Rinner geht davon aus, dass für den Stadtrat der Finanzreferent seine Frage beantwortet und wendet sich daher mit der Frage an FR Stefan Wasmer, MSc, wie es um den finanziellen Zustand der Stadtgemeinde tatsächlich bestellt ist und welche Vorschläge der Finanzverwaltung zu Einsparungen eingegangen sind.

Weiters möchte GR Rinner wissen, ob sich der Stadtrat auch an diese Empfehlungen hält oder ob diese übergangen werden und Beschlüsse gefasst werden, die diesen Empfehlungen widersprechen. Sollte dies der Fall sein, ersucht GR Rinner um Bekanntgabe der Gründe für ein solches Vorgehen.

FR Stefan Wasmer, MSc führt aus, dass insbesondere die Subventionen ein großes Thema darstellen und diese einer Revision unterzogen werden sollen.

FR Wasmer, MSc berichtet, dass mit der von ihm gegründeten Finanzgruppe nunmehr ein Instrumentarium besteht, welches flexibler ist, als der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die Arbeit der entsprechenden Gremien sinnvoll ergänzen kann. In der nächsten Finanzgruppe werden die Subventionen ganzheitlich geprüft.

Abschließend weist FR Wasmer, MSc darauf hin, dass das Fördervolumen in der Stadtgemeinde Liezen sehr hoch ist.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Spargedanke im Stadtrat präsent ist, da häufig über kleine Beträge ausführlich diskutiert wird.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer ergänzt, dass im Stadtrat häufig Angelegenheiten erörtert werden, die sehr nah am Bürger sind, wie z.B. Zuwendungen für Kindertausausflüge oder ähnliche Vorhaben.

2. Vizebürgermeister Gojer ist der Ansicht, dass diese Beratungen die Mandatare für die großen Beschlüsse entsprechend erden.

GR Rinner kritisiert die Intransparenz hinsichtlich des Stadtrates und erinnert daran, dass es durch das frühere GR-Net allen Gemeinderäten ermöglicht wurde, sämtliche Verhandlungsschriften des Stadtrates und auch der Ausschüsse einzusehen.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort für rechtliche Ausführungen.

Mag. Neuhold informiert, dass nach der Novelle der Gemeindeordnung im Jahr 2019 die rechtliche Zulässigkeit des davor in Verwendung stehenden „GR-Nets“ nicht mehr gegeben war. Dies wurde Mag. Neuhold auch im November 2019 des in den Räumlichkeiten des Gemeindebundes in Graz stattgefundenen „Amtsleiterworkshops“ auf seine Anfrage von den damaligen Vortragenden, Hofrat Dr. Kindermann und Dr. Hörmann, mitgeteilt. Aufgrund dieser geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen war es nicht möglich, das GR-Net aufrecht zu erhalten.

GR Rinner wendet ein, dass der damalige Bürgermeister Mag Rudolf Hakel auch nicht eingesperrt wurde, weil er das GR-Net zugelassen hat.

Mag. Neuhold weist nochmals auf die inzwischen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen hin und informiert, dass zwar die Beratungen im Stadtrat vertraulich sind, nicht jedoch die Stadtratsbeschlüsse.

Mag. Neuhold führt aus, dass dies bedeutet, dass den Gemeinderäten die Beschlüsse des Stadtrates ohne weiteres zur Kenntnis gebracht werden könnten, nicht jedoch die Inhalte der Beratungen.

Mag. Neuhold kündigt an, eine entsprechende Einsichtnahmemöglichkeit der Gemeinderäte in die Beschlüsse des Stadtrates zu veranlassen, sofern ihm die Bürgermeisterin eine entsprechende Weisung erteilt.

Die Bürgermeisterin ersucht den Stadtamtsdirektor um Herbeiführung einer entsprechenden Lösung.

Zur Kenntnis genommen.

d) Dorffest in Weißenbach

Stadtrat Raimund Sulzbacher bedankt sich dafür, dass das Dorffest in Weißenbach im heurigen Jahr von der Gemeinde ausgerichtet wurde. Die Mitarbeiter des Städtischen Bauhofes haben hervorragende Arbeit geleistet und die Müllentsorgung hat erstklassig funktioniert.

Stadtrat Sulzbacher bedankt sich weiters bei den mitwirkenden Vereinen, ist jedoch der Meinung, dass noch ein zusätzlicher Verein einbezogen werden hätte können, da die räumlichen Ressourcen hierfür vorhanden gewesen wären.

Darüber hinaus bedankt sich Stadtrat Sulzbacher bei Kulturreferent GR Gregor Steiner, der in allen Besprechungen und auch vor Ort präsent war und sich sehr engagiert hat.

Abschließend ersucht Stadtrat Sulzbacher darum, dass das Dorffest im nächsten Jahr wieder unter der Schirmherrschaft der Stadtgemeinde stattfindet.

Aus Sicht der Bürgermeisterin ist der Vorschlag von Stadtrat Sulzbacher jedenfalls zu unterstützen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Absturzsicherung beim Pyhrnbach

GR Helmut Laschan bedankt sich im Namen der Bewohner der Manfred-Schmid-Gasse und des Salbergweges für die Absturzsicherung, welche nunmehr beim Pyhrnbach angebracht wurde, obwohl dies nicht vorgeschrieben ist.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass ihr eine Lösung in diesem Bereich wichtig war. Sie hat sich vor Ort ein Bild gemacht und die Notwendigkeit dieser Maßnahme erkannt.

Zur Kenntnis genommen.

f) Fotos öffentliche Gemeinderatssitzung

GRⁱⁿ Sanja Dzidic weist darauf hin, dass 1. Vizebürgermeister Albert Krug zuvor im Sitzungssaal mit seinem Mobiltelefon von den Gemeinderäten Fotos gemacht hat. GRⁱⁿ Dzidic möchte wissen, für welche Zwecke 1. Vizebürgermeister Krug diese Fotos angefertigt hat. Weiters möchte GRⁱⁿ Dzidic die Fotos sehen.

Abschließend weist GRⁱⁿ Dzidic darauf hin, dass sie gefragt werden möchte, bevor sie fotografiert wird.

1. Vizebürgermeister Krug weist darauf hin, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handelt und sich auch die Presse vor Ort befindet.

Die Bürgermeisterin ersucht den als Auskunftsperson anwesenden Stadtdirektor Mag. Peter Neuhold um eine rechtliche Stellungnahme.

Mag. Neuhold erklärt, dass die Anfertigung von Fotos in einer öffentlichen Sitzung rechtlich unproblematisch ist.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Prüfungsausschussobmann GR August Singer berichtet, dass die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses bereits die dritte im laufenden Jahr war. Diese Sitzung hat vor Ort im Bauhof stattgefunden. Ing. Leutgeb hat den Prüfungsausschuss begleitet. Die Führung durch den Bauhof war sehr interessant und informativ und es konnten einige Themen abgearbeitet und besprochen werden. Gegenstand von Diskussionen war unter anderem die Durchfahrt, welche der Firma Seebacher bis auf Widerruf eingeräumt wurde.

Weiters ist dem Prüfungsausschuss sehr positiv aufgefallen, dass der Blumenschmuck nicht mehr in der bisherigen überbordenden Weise durchgeführt wird, sondern künftig verstärkt auf Dauerbepflanzung gesetzt werden soll, was im Sinne der Nachhaltigkeit sehr zu begrüßen ist.

Bezüglich der notwendigen Dachreparatur im Bauhof laufen Verhandlungen, wer hierfür zuständig ist. Der Bauhof gehört nämlich der Siedlungsgenossenschaft Ennstal und die Gemeinde ist lediglich eingemietet.

GR Singer weist darauf hin, dass im Winter mit nassen Fahrzeugen in die Garagen gefahren wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind Spanplatten als Dachunterkonstruktion nicht optimal und liegt daher aus Sicht von GR Singer ein Baufehler vor.

Die Bürgermeisterin informiert ergänzend, dass die Dachsanierung € 190.000,00 kostet. Hiervon werden € 90.000,00 von der Versicherung ersetzt. Den Restbetrag wird die Gemeinde tragen müssen, da es die bauausführende Firma nicht mehr gibt und man sich an ihr daher nicht mehr schadlos halten kann.

Nach dem Rechtsverständnis von GR Singer müsste der Bauträger, nämlich die Siedlungsgenossenschaft Ennstal, die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten tragen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die von GR Singer bemängelte Bauweise zum Zeitpunkt der Errichtung des Bauhofes noch üblich war. Heute ist dies jedoch nicht mehr der Fall. Somit kann auch dem Bauträger kein Fehler angelastet werden.

Weiters informiert die Bürgermeisterin, dass jener Betrag, welcher von der Stadtgemeinde Liezen für die Dachsanierung aufgewendet werden muss, von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal vorfinanziert wird.

Als besonders positiv bemerkt der Prüfungsausschussobmann, dass sich Ing. Lukas Leutgeb sehr gut eingearbeitet hat und ihm Ing. Schattauer dabei sehr behilflich ist. Hierdurch wird ein sehr guter Übergang der Bauhofleitung ermöglicht.

GR Werner Rinner ergänzt, dass Ing. Leutgeb einen sehr klaren Blick in die Zukunft erkennen lässt, wohin sich der Bauhof entwickeln soll.

Zur Kenntnis genommen.

GR August Singer verlässt die Gemeinderatssitzung.

Kulturreferent GR Gregor Steiner bedankt sich sehr herzlich dafür, dass er das Dorffest in Weißenbach organisatorisch begleiten durfte.

Zur Kenntnis genommen.

Umweltreferentin GRⁱⁿ Angelika Cainelli berichtet, dass die Klimaversum-Ausstellung sehr gut angekommen ist.

Der Umweltausschuss setzt sich derzeit mit der Verbesserung der Abfallvermeidung bei Veranstaltungen und der Installation von neuen Fahrradständern auseinander.

Abschließend informiert die Umweltreferentin, dass im September die Mobilitätswoche geplant ist.

Zur Kenntnis genommen.

Jugendreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer berichtet, dass das Sommerprogramm pro Woche für jeweils 20 Kinder angeboten wurde und sich die Gemeinde bereit erklärt hat, hierfür eine sehr gute Förderung bereitzustellen. GRⁱⁿ Platzer bedankt sich bei Finanzdirektorin Michaela Mayer für deren Engagement in diesem Zusammenhang.

Obwohl das Sommerprogramm von der Gemeinde sehr stark beworben wurde, ist nur eine Woche zustande gekommen. Die Vereine sind in das Programm integriert. Die zweite Woche, welche ursprünglich vorgesehen war, wurde sehr wenig gebucht, daher hat man sich dazu entschlossen, das Programm auf eine Woche zu beschränken.

Die Jugendreferentin hofft, dass die Ferienbetreuung ein Erfolg sein wird und im nächsten Jahr mehrere Wochen zustande kommen.

GRⁱⁿ Barbara Rechner ergänzt, dass das Sommerprogramm auch einen Bildungscharakter besitzt und die Erfahrung aus dem heurigen Jahr gezeigt hat, dass eine Bewerbung über Social Media und Schoolfox nicht ausreicht.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass sehr oft auch Sprachbarrieren existieren.

Zur Kenntnis genommen.

Schulreferentin GRⁱⁿ Barbara Rechner berichtet, dass sie ihrem Ausschuss bei einer Zeugnisverteilung die Note „befriedigend“ geben würde. Aktuelle Themen sind die sichere Schule, der sprengelfremde Schulbesuch sowie die Ganztagschule. Die nächste Sitzung der Schulausschüsse ist für Anfang Oktober geplant.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Gedächtnisparcours für die Gesundheit älterer Menschen in Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit Schreiben vom 12.06.2024 hat die ÖVP-Fraktion gemäß § 54 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 den Antrag zur Aufnahme des Punktes „Gedächtnisparcours für die Gesundheit älterer Menschen in Liezen“ auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung eingebracht.

Für die weiteren Ausführungen übergibt die Bürgermeisterin 2. Vizebürgermeister Egon Gojer das Wort.

2. Vizebürgermeister Gojer führt aus, dass rund 130.000 Menschen in Österreich an Demenz leiden und die Zahl ist stark im Ansteigen begriffen ist. Der Gedächtnisparcours ist ein vielversprechendes Projekt, das die Gesundheit und das Wohlbefinden älterer Menschen fördern soll. Ein Gedächtnisparcours entlang des Erholungswegs „Weißenbacherweg“ soll kognitive Fähigkeiten trainieren und gleichzeitig körperliche Aktivität ermöglichen.

Die Kosten für das Projekt in Höhe von € 24.880,00, die für 8 Tafeln inkl. Ersatztafeln und Projektbegleitung sowie Transport anfallen, würden zu 100% vom RML gefördert werden. Diese hohe Förderung kann jedoch nur dann abgerufen werden, wenn das Projekt 2024 umgesetzt wird.

Die Aufgaben der Stadtgemeinde Liezen würde sich lediglich darauf beschränken, die betreffenden 8 Tafeln jeweils bei einer bestehenden Sitzbank aufstellen.

Hierfür entstehen folgende Kosten:

- Fundament, Trockenbeton, Schutzrohr und Kleinmaterial: € 1.122,00 (dies entspricht 4,5% der Gesamtkosten)
- Mannstunden und LKW-Stunden: € 3.695,00 (dabei handelt es sich jedoch um reine interne Kosten)

Dieses Projekt ist nicht nur eine Investition in die Gesundheit der älteren Bevölkerung, sondern auch ein Zeichen dafür, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens zu unterstützen. Es liegt nun an der Stadtgemeinde Liezen, dieses wertvolle Projekt umzusetzen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger zu leisten.

Der Gemeinderat wolle daher beschließen, dass die Stadtgemeinde Liezen mit dem RML Liezen Kontakt aufnimmt und das Projekt Gedächtnisparcours am Weißenbacherweg 2024 umsetzt.

2. Vizebürgermeister Gojer informiert, dass er über dieses Projekt im Vorfeld auch mit Sozialreferent GR Werner Rinner gesprochen hat. Aus organisatorischen Gründen war es GR Rinner nicht mehr möglich, vor der heutigen Gemeinderatssitzung eine Sitzung des Sozialausschusses anzuberaumen, weshalb von der ÖVP-Fraktion der Antrag auf Aufnahme des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt wurde.

Wie bereits ausgeführt, bekräftigt 2. Vizebürgermeister Gojer nochmals die Notwendigkeit der Umsetzung des Projekts noch im heurigen Jahr um 100% der Förderung abholen zu können. Hierfür wäre in der heutigen Sitzung ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss dringend notwendig.

GR Werner Rinner berichtet, dass die Informationen zu diesem Projekt im Sozialausschuss ausgeschickt worden sind. Aus seiner Sicht sind lediglich noch die Standorte der betreffenden Tafeln zu besprechen. Dies soll in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses, welche im September stattfindet, erfolgen.

Auch GR Rinner spricht sich für eine entsprechende Beschlussfassung in der heutigen Sitzung aus, da das Projekt noch im heurigen Jahr umgesetzt und abgerechnet werden muss.

Aus Sicht der Bürgermeisterin handelt es sich um ein sehr gutes Projekt, welches unbedingt realisiert werden sollte. Daher sollte in der heutigen Sitzung ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass das Projekt umgesetzt wird und diese Angelegenheit dem Sozialausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen wird.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Projekt „Gedächtnisparcours für die Gesundheit älterer Menschen in Liezen“ soll im Bereich des Weißenbacherweges noch im Jahr 2024 umgesetzt werden, sofern der

Stadtgemeinde Liezen eine entsprechende Förderung in Höhe von € 24.880,00 durch das Regionalmanagement Bezirk Liezen zuerkannt wird.

Die Stadtgemeinde Liezen wird hierzu mit dem Regionalmanagement Bezirk Liezen in Kontakt treten und einen entsprechenden Förderantrag einreichen. Zur weiteren Behandlung wird diese Angelegenheit dem Sozialausschuss zugewiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Grundsatzbeschluss zur Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung ausgenommen Vorrangstraßen auf Basis des Geschwindigkeitskonzeptes für die Ortsgebiete Liezen und Weißenbach bei Liezen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die KfV Sicherheit-Service GmbH wurde von der Stadtgemeinde Liezen mit der Beurteilung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Ortsgebieten Liezen und Weißenbach bei Liezen beauftragt.

Entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) stehen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 94d Z 1 und Z 4 lit d zwei Möglichkeiten zur Verfügung, Geschwindigkeitsbeschränkungen zu verordnen.

Nach § 94d Z 1 StVO dürfen die Gemeinden Verordnungen nach § 20 Abs 2a erlassen, wonach für das gesamte Ortsgebiet eine geringere als die generell zulässige Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden kann.

Nach § 94d Z 4 lit d StVO dürfen die Gemeinden Verordnungen nach § 43 Abs 1 lit b Z 1 für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes (z.B. Stadtteiltempolimits), die weder als Autobahnen, Autostraßen, Landesstraßen B und Landesstraßen L gelten, noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, erlassen.

Voraussetzung für Verordnungen nach § 43 Abs 1 lit b ist, dass die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich darin aufhalten, eine Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsverbot erfordern.

Für das Kriterium der Erforderlichkeit reicht die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nicht aus. Vielmehr müssen alle durch die Verordnung erfassten Straßen oder Straßenstrecken besondere Umstände (z.B. besondere Verkehrsbelastung, Verkehrsbedeutung, Lage, Widmung oder Beschaffenheit) aufweisen, die sich im Vergleich zu einer nicht unbedeutenden Anzahl anderer Straßen gravierend unterscheiden. Verkehrsbeschränkungen und Verbote sind dann erforderlich, wenn sie aufgrund der örtlichen und

verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dienen und sich aufgrund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens ergibt, dass dieses Interesse das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiegt. Die Schwere des Eingriffs und der beabsichtigte Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Tempo 30 im Ortsgebiet Liezen:

Tempo 30 im Wohn- und Stadt- bzw. Zentrumsgebiet ist eine geeignete Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Der Sicherheitsgewinn wurde in Kapitel 3 bereits im Detail beschrieben.

Dazu zählen geringere Unfall- und Konfliktwahrscheinlichkeit, geringere Unfallschwere, erhöhte Anhaltebereitschaft an Querungsstellen und leichtere Interaktionen zwischen den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern. Im Stadtzentrum von Liezen sind zahlreiche öffentliche Einrichtungen (Rathaus, Schulen) aber auch Geschäfte, Gastronomiebetriebe, Apotheke, Ärzte etc. vorhanden, in deren Umfeld ein hohes Fußgängeraufkommen vorhanden ist. Es ist in diesem Bereich vermehrt Querungsbedarf gegeben.

Querungsbedarf gibt es auch in den Siedlungsgebieten, hier fehlt zudem vielfach generell eine Fußgängerinfrastruktur wie bspw. in Form von Gehsteigen.

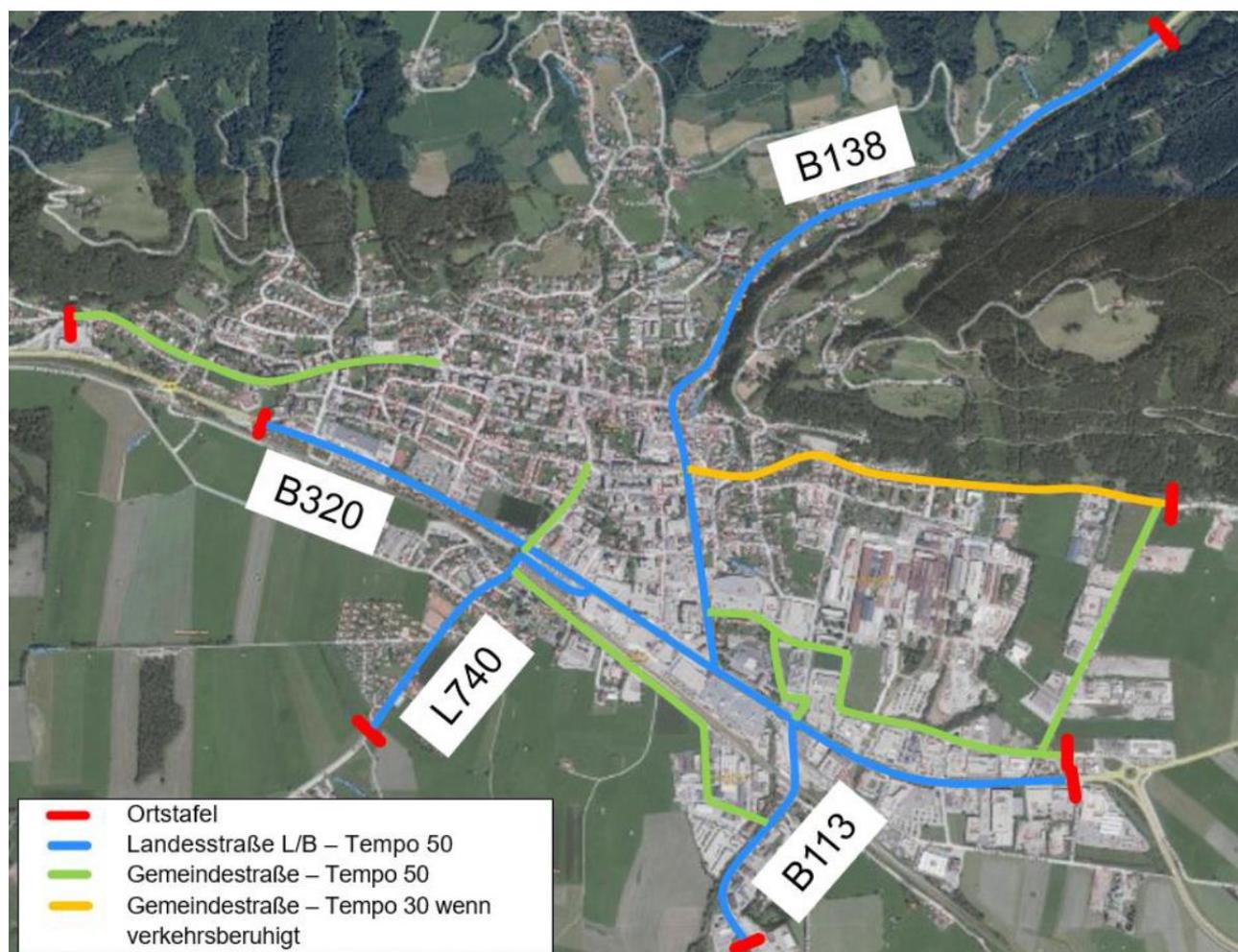
Für die überwiegenden Mehrheit der Gemeindestraßen im Stadtgebiet von Liezen ist die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund der Lage im Wohngebiet oder im Stadtzentrum mit dem entsprechenden Fußgängerverkehrsaufkommen und teils auch Radverkehrsaufkommen zweckmäßig, da das vorrangige Ziel der Geschwindigkeitsreduktion die Erhöhung der Verkehrssicherheit der ungeschützten Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer ist.

42,7 % aller Unfälle mit Personenschaden im Stadtgebiet von Liezen ereigneten sich mit Fußgänger- und/oder Fahrradbeteiligung. Der Anteil der verunglückten ungeschützten Verkehrsteilnehmer in Liezen ist somit hoch. Betrachtet man nur das Gemeindestraßennetz steigt der Anteil der Unfälle mit Fußgänger- und Fahrradbeteiligung gar auf 59 %. Allein 41 % sind Unfälle mit Fußgängerbeteiligung. Abbildung 16 veranschaulicht das Unfallgeschehen mit Fußgängerbeteiligung im Stadtzentrum. Die schwarzen Symbole in der nachfolgenden Abbildung stellen Fußgängerunfälle dar.

Für das Ortsgebiet Liezen ist somit die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h mit Ausnahme ausgewählter Vorrangstraßen aufgrund der Anlageverhältnisse zweckmäßig und im Sinne der Verkehrssicherheit.

Auf den Landesstraßen B 320, L 740, B 138 und B 113 soll aufgrund ihrer überregionalen Verkehrsbedeutung weiterhin die in Ortsgebieten theoretisch zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gelten.

Weitere Straßen auf denen weiterhin ebenfalls Tempo 50 gelten soll, sind in der nachstehenden Abbildung abgebildet.



Tempo 30 im Ortsgebiet Weißenbach bei Liezen:

Das Ortsgebiet von Weißenbach bei Liezen ist mehrheitlich geprägt von Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung. Nördlich der Hauptstraße weist der Flächenwidmungsplan ausnahmslos Dorfgebiet, Kerngebiet und Wohngebiet aus. Lediglich südlich der Hauptstraße ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen.

Gehsteige sind mit Ausnahme der Hauptstraße auf den Gemeindestraßen lediglich abschnittsweise und nur einseitig vorhanden. Eine Radinfrastruktur ist im gesamten Ortsgebiet nicht gegeben. Die Herabsetzung auf Tempo 30 mit Ausnahme der Hauptstraße und der Knaufstraße laut Abbildung 15 ist daher im gesamten Ortsgebiet zweckmäßig und im Sinne der Verkehrssicherheit, da zahlreiche Einrichtungen wie Kindergarten, Volksschule, Café, Gasthäuser und Bushaltestellen fußläufig erreichbar sind.

Zu den Gründen für die Beibehaltung von Tempo 50 auf der Hauptstraße und der Knaufstraße laut Abbildung 15 sind die vorwiegend durchleitende Verkehrsfunktion, der Linienbusverkehr (Regionalbuslinien 940 und 942). Die Knaufstraße liegt zudem im Gewerbegebiet.

Verfahrensschritte:

Zur Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen muss ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, das klären soll, welche Problemstellung vorliegt und inwiefern dieser durch die konkrete Verordnung begegnet werden kann. Bezüglich des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens existieren keine näheren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen auf Straßen innerhalb der Gemeinde, die weder als Autobahnen, Autostraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 118 B-VG) erledigt und fällt in die Kompetenz des nach der Gemeindeordnung oder Stadtverfassung zuständigen Organs. Die Erledigung erfolgt in eigener Verantwortung und frei von Weisungen.

Aus diesem Grund soll auf Basis der Beratungen im Verkehrsausschuss vor Durchführung des oben beschriebenen Ermittlungsverfahrens der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss betreffend die Einführung einer 30 km/h- Beschränkung ausgenommen Vorrangstraßen gem. dem Gutachten der KfV Verkehrssicherheit GmbH, vom 06.06.2024 fassen.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Egon Gojer ist die Einführung einer 30 km/h-Beschränkung grundsätzlich zu begrüßen. Man sollte jedoch nicht außer Acht lassen, dass mit dieser Maßnahme auch die Gefahr einer Rücknahme von Schutzwegen über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen Schutzwege verbunden sein könnte.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, dass auch im Bereich der Kreuzung zwischen der Döllacher Straße und der Bahnhofstraße, westlich der Schlosserei Walcher, künftig eine 30 km/h-Beschränkung bestehen soll.

Stadtrat Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass die Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung allein nicht ausreicht, zumal ansonsten im gesamten Bereich, in welchem diese Beschränkung einzuhalten ist, die Rechtsregel gelten würde. Daher müssen sämtliche Kreuzungsbereiche genau geprüft werden, bevor man Tempo 30 verordnet.

Aus Sicht der Bürgermeisterin hat die Rechtsregel den Vorteil, dass man Kreuzungsbereiche nicht so schnell durchfährt, sondern vor den Kreuzungen die Geschwindigkeit reduziert.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt klar, dass nicht „Zone 30“ geplant ist, sondern eine 30 km/h-Beschränkung. So wurde dies auch im Verkehrsausschuss vorberaten.

1. Vizebürgermeister Krug weist darauf hin, dass die bestehenden Verkehrstafeln somit an ihrem Standort verbleiben können, da in diesem Fall die Rechtsregel nicht gilt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen fasst den Grundsatzbeschluss zur Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung ausgenommen Vorrangstraßen auf Basis des Geschwindigkeitskonzeptes für die Ortsgebiete Liezen und Weißenbach bei Liezen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 06.06.2024, welches als Beilage zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2024 einen integralen Bestandteil derselben bildet.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Abschluss eines Optionsvertrages mit den Ehegatten Walter und Elke Göschl für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung ihres Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen als „Bauland“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS übergibt das Wort an den Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner.

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner berichtet, zum Tagesordnungspunkt „Abschluss eines Optionsvertrages mit den Ehegatten Walter und Elke Göschl für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung ihres Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen als „Bauland““ wäre aufgrund der Beratungen in den vergangenen Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusssitzungen nachstehender Beschluss zu fassen:

„Privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 (ANBOT / Eigeninteresse/Eigenkonsumation)

PRÄAMBEL

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Anbot im Sinne des § 35 StROG 2010 in der laufenden Planungsperiode im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.03 gelegt wird und in künftigen Planungsperioden zum Zwecke der Konsumation von Bauland weitere Baulandmobilisierungsmaßnahmen gesetzt werden können.

1.

Walter Göschl, geb. am 22.03.1964, wohnhaft in 8940 Weißenbach bei Liezen, Steirergasse 315, und Elke Göschl, geb. am 28.05.1967, ebenfalls wohnhaft in 8940 Weißenbach bei Liezen, Steirergasse 315, im Folgenden kurz „Anbotleger“ genannt, sind je bürgerliche Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der

Katastralgemeinde (KG) 67411 Weißenbach bei Liezen, welches gemäß Darstellung in dem beiliegenden Lageplan (Beilage A) hinsichtlich einer Grundstücksteilfläche im unverbürgten Ausmaß von 925 m² Gegenstand dieses Angebotes ist.

Es besteht bei Tochter Angela Ornik, BA, geb. am 11.06.1994 und Schwiegersohn Michael Ornik, MSc, geb. am 31.08.1992, sowie beim Anbotleger Interesse an einer der Widmung entsprechenden Bebauung.

2.

Die unter 1. genannte Grundstücksfläche ist gem. dem beiliegenden Grundbuchsauszug vom 12.06.2024 (Beilage B – Änderung der Fläche in Vorbereitung lt. Teilungsplan GZ: 3331-23), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wie daraus ersichtlich belastet, wobei der Anbotleger erklärt, dass dieser zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Angebotes nach wie vor aktuell ist.

Zu den nachstehenden bücherlichen Belastungen wird festgehalten:

Hinsichtlich der bücherlich einverlebten Veräußerungsverbote C-LNr 1 a und C-LNr 2 a (mit Ausnahme des Veräußerungsverbotes gemäß WBF 1993), wird festgehalten, dass die Buchberechtigten einer lastenfreien Abschreibung zustimmen und aus diesem Grund das gegenständliche Angebot mitgefertigt haben.

Eine grundbuchsfähige Urkunde zur erforderlichen Lastenfreistellung wird über Begehren des ausübenden Anbotnehmers im Falle des Zustandekommens des Kaufvertrages jederzeit gefertigt.

3.

Die unter 1. genannte Grundstücksfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und soll dieses im raumordnungsrechtlich möglichen Ausmaß von ca. 350 m² bzw. 925 m² in Baugebiet der Kategorie „Aufschließungsgebiet - Wohnen allgemein“ übergeführt werden.

Es bestehen die Aufschließungserfordernisse gemäß Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Verfahrensfall Nr. 1.03.

4.

Der Anbotleger bietet der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Anbotnehmer“ genannt, oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten an, jene Teile der unter 1. genannten Grundstücksfläche, wie im beiliegenden Plan (Beilage A), der einen integrierenden Bestandteil dieses Angebotes bildet, m einen m²-Preis von € 130,00 (in Worten: Euro einhundertdreißig) wertgesichert nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen käuflich erwerben zu können, wobei Ausgangsbasis die für den Monat der Unterfertigung des ggst. Anbots verlautbarte Indexzahl ist.

Beim Anbotspreis handelt es sich um einen reinen Bauland-m²-Preis, wobei die Kosten der nicht öffentlichen Aufschließungserfordernisse sowie die Anschlusskosten und -gebühren der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur den künftigen Eigentümer treffen.

5.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem vereinbarten Anbotspreis umfangreiche Überlegungen über den Wert von Leistung und Gegenleistung des Anbotsgegenstandes vorausgegangen sind.

Der Anbotspreis berücksichtigt bereits eine allfällige Baulandausweisung der anbotsgegenständlichen Grundstücksfläche, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass dem Anbotleger kein Rechtsanspruch auf die beabsichtigte Ausweisung als Bauland zukommt.

6.

Dem Anbotnehmer ist die anbotsgegenständliche Grundstücksfläche in Natura bekannt.

Eine allfällige Veräußerung erfolgt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, wie z. B. Geldlasten, Bestandrechten, Baurechten oder sonstigen Rechten Dritter, frei von Sondermüll und dgl., insbesondere von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes.

Hinsichtlich jener Grunddienstbarkeiten (Servitute), welche den Anbotsgegenstand betreffen, wird festgehalten, dass diese mit zu übernehmen sind und dies im Anbotspreis bereits berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich jener Grunddienstbarkeiten (Servitute), welche den Anbotsgegenstand nicht betreffen, verpflichtet sich der Anbotsleger zur Lastenfreistellung im Veräußerungsfalle.

Eine grundbuchsfähige Urkunde zur erforderlichen Lastenfreistellung wird über Begehren des ausübenden Anbotnehmers im Falle des Zustandekommens des Kaufvertrages jederzeit gefertigt.

7.

Hinsichtlich der unter dem Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche wird ausdrücklich festgehalten, dass die Frist für den Anbotnehmer zur Annahme des Angebotes erst nach Ablauf einer Dauer von 10 Jahren zum Jahresende (31.12.) und überhaupt nur dann zu laufen beginnt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt in Wohnbau-Baulandgebieten kein Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes fertiggestellt ist und zu diesem Zeitpunkt sämtliche Aufschließungserfordernisse, die die Gemeinde zu vertreten hat, erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist der Grundeigentümer seinerseits verpflichtet, spätestens nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse durch die Gemeinde seine

Aufschließungs-erfordernisse umzusetzen und alles zu unternehmen, dass im Sinne der Zielerreichung in Form von Vorliegen eines vollwertigen Baulandes von der bestmöglichen Unterstützung durch den Anbotleger ausgegangen werden kann.

Ausschließlich für diesen Fall bietet der Anbotleger dem Anbotnehmer oder einem von diesem namhaft zu machenden Dritten an, das unter Pkt. 4. angeführte Grundstück entsprechend diesem Anbot erwerben zu können. Dieses Anbot hinsichtlich der unter dem Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche ist verbindlich und unwiderruflich und wird bis zum Ablauf des 12. Jahres (31.12.) ab dem Zeitpunkt des Vorliegens von vollwertigem Bauland im Sinne obiger Ausführungen befristet.

8.

Solange die Gemeinde oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter das gg. Anbot hinsichtlich einer bestimmten unter Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche noch nicht angenommen hat, besteht seitens des Anbotlegers das Recht, die anbotsgegenständliche Grundstücksfläche selbstständig und ohne Preisfestlegung zu verkaufen bzw. veräußern. In diesem Fall hat jedoch der Anbotleger dafür Sorge zu tragen, dass binnen 3 Jahren eine widmungskonforme Konsumation des Baulandes erfolgt. Dies in der Form, dass in Wohnbau-Baulandgebieten ein der angestrebten Nutzung entsprechender Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes fertig gestellt ist, widrigenfalls sich der Anbotleger zur Zahlung einer Raumordnungsabgabe im Sinne § 36 Abs. 3 StROG 2010 in der Fassung LGBl 73/2023, das entspricht einer 2%igen Raumordnungsabgabe (Produkt aus Baugrundstückspreis/m² und der zu mobilisierenden Grundstücksfläche) pro Jahr und zwar bis zu einer im Sinne obiger Ausführungen entsprechenden Konsumation des Baulandes, verpflichtet.

Diese einmalige 3-Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher allfälliger erforderlichen öffentlichen Aufschließungserfordernissen einschließlich der Rechtskraft eines allfällig erforderlichen Bebauungsplanes zu laufen, wenn der Kaufvertragsabschluss vorher erfolgte, sonst ab dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.

Erfolgt im Veräußerungsfall im Kaufvertrag die Überbindung der Zahlungsverpflichtung im Sinne § 36 Abs. 3 des StROG 2010 durch den Anbotleger, dann haftet der Anbotleger für die Bezahlung dieser Raumordnungsabgabe hinsichtlich der anbotsgegenständlichen Grundstücksfläche bis zu einer der angestrebten Nutzung im Sinne obiger Ausführungen entsprechenden Konsumation des Baulandes nicht mehr weiter.

Im Falle einer neuerlichen Weiterveräußerung beginnt diese 3-Jahresfrist nicht wieder neu zu laufen.

9.

Die Annahme dieses Angebotes innerhalb der Laufzeit erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Anbotleger an die obgenannte Adresse. Die Annahme des Angebotes ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Annahmeerklärung vor Ablauf der Anbotsfrist (31.12.) zur Post gegeben wird (Datum des Poststempels).

Die Veräußerung der auf diese Weise erworbenen Grundstücke innerhalb von 20 Jahren hat gem. § 35 Abs. 2 StROG ohne Gewinn zu erfolgen.

10.

Während der Laufzeit des Angebotes ist es dem Anbotnehmer gestattet, auf seine Kosten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen.

Dem Anbotnehmer ist es während der Laufzeit des Angebotes auch auf seine Kosten gestattet, gewerbe-, wasser-, bau- oder sonstige verwaltungsbehördliche Verfahren vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen, die dem Zwecke des Anbotes entsprechen.

Erforderliche Unterschriften werden über Begehren des Anbotnehmers vom Anbotleger jederzeit geleistet.

11.

Festgehalten wird, dass die Annahme des Angebotes auf Seiten des Anbotnehmers eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Eine Befassung des Gemeinderates erfolgt erst bei Bedarf, jedoch innerhalb der Anbotszeit.

12.

Im Falle der Annahme des Angebotes ist unverzüglich auf Kosten des ausübenden Anbotnehmers ein Kaufvertrag durch einen von diesem schriftlich namhaft zu machenden Vertragserrichter zu erstellen. Für die Sicherstellung des Kaufpreises ist dahingehend Sorge zu tragen, als zum Zeitpunkt der Anbotsannahme der Vertragserrichter des Kaufvertrages im Besitze einer Bankgarantie über den gesamten Kaufpreis samt Wertesicherung der Grunderwerbssteuer sein muss oder dieser Betrag auf einem Treuhandkonto des Anwalts bzw. Notars erlegt sein muss. Bei der Anbotsannahme muss gleichzeitig die Bestätigung des Vertragserrichters oder Treuhänders über das Vorhandensein obiger Bankgarantie oder des Gelderlages auf dem Treuhandkonto vorgelegt werden. Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages und rechtskräftiger grundverkehrs-behördlicher Genehmigung sowie allenfalls anderer notwendiger behördlicher Genehmigungen in Bezug auf den zu errichtenden Kaufvertrag (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde, Bescheid des zuständigen Vermessungsamtes, etc) auf ein vom Anbotleger schriftlich namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

13.

Anträge auf Anmerkung der beabsichtigten Veräußerung während der Anbotszeit werden in grundbuchsfähiger Form über Begehren des Anbotnehmers und auf dessen Kosten jeweils unverzüglich unterfertigt, die jeweilige Originalbeschluss-Ausfertigung erhält der Anbotnehmer bzw. sein Rechtsvertreter.

14.

Dieses Anbot ist mit Zugang an den Anbotnehmer unwiderruflich gelegt, dies mit der Bedingung der Rechtskraft der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung.

Dieses Anbot wird vom Anbotleger auch mit Wirkung für seine Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum der anbotsgegenständlichen Grundflächen gelegt und ist vom Anbotleger bei einem Rechtsübergang auf den Rechtsnachfolger inhaltsgleich bzw. im Falle einer Veräußerung gem. Punkt 8 entsprechend zu überbinden.

Dieses Anbot kann lediglich von den eigenbedarfsberechtigten Rechtsnachfolgern des Anbotlegers und nur mit Zustimmung des Anbotsnehmers durch eine privatwirtschaftliche Maßnahme gem. § 35 StROG 2010 ersetzt werden, wenn dieser den Intentionen der Baulandmobilisierung eher entspricht.

15.

Für die Erstellung dieses Angebotes fallen keine Kosten an. Allfällige Gebühren, Abgaben und Steuern trägt der Anbotnehmer.

Dieses Anbot wird 1fach im Original erstellt, wobei das Original beim Anbotnehmer verbleibt. Der Anbotleger erhält eine Ablichtung bzw. auf seinen Wunsch und seine Kosten eine beglaubigte Abschrift.

Beilagen:

- a) Lageplan
- b) Grundbuchsauszug vom 12.06.2024
- c) Sonstige Urkunden (Kauf-, Tausch-, Übergabs-, Schenkungsvertrag, Einantwortungsurkunde, etc.)

(Anmerkung: Die Investitionsabgabe in der Höhe von 1 Euro/m² wurde durch 2%ige Raumordnungsabgabe ersetzt.)

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Mit den Ehegatten Walter und Elke Göschl wird für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung ihres Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen als „Bauland“ nachfolgender Optionsvertrag abgeschlossen:

**„Privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010
(ANBOT / Eigeninteresse/Eigenkonsumation)**

PRÄAMBEL

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Anbot im Sinne des § 35 StROG 2010 in der laufenden Planungsperiode im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung

Nr. 1.03 gelegt wird und in künftigen Planungsperioden zum Zwecke der Konsumation von Bauland weitere Baulandmobilisierungsmaßnahmen gesetzt werden können.

1.

Walter Göschl, geb. am 22.03.1964, wohnhaft in 8940 Weißenbach bei Liezen, Steirergasse 315, und Elke Göschl, geb. am 28.05.1967, ebenfalls wohnhaft in 8940 Weißenbach bei Liezen, Steirergasse 315, im Folgenden kurz „Anbotleger“ genannt, sind je bürgerliche Hälfteeigentümer des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde (KG) 67411 Weißenbach bei Liezen, welches gemäß Darstellung in dem beiliegenden Lageplan (Beilage A) hinsichtlich einer Grundstücksteilfläche im unverbürgten Ausmaß von 925 m² Gegenstand dieses Angebotes ist.

Es besteht bei Tochter Angela Ornik, BA, geb. am 11.06.1994 und Schwiegersohn Michael Ornik, MSc, geb. am 31.08.1992, sowie beim Anbotleger Interesse an einer der Widmung entsprechenden Bebauung.

2.

Die unter 1. genannte Grundstücksfläche ist gem. dem beiliegenden Grundbuchsauszug vom 12.06.2024 (Beilage B – Änderung der Fläche in Vorbereitung lt. Teilungsplan GZ: 3331-23), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wie daraus ersichtlich belastet, wobei der Anbotleger erklärt, dass dieser zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Angebotes nach wie vor aktuell ist.

Zu den nachstehenden bürgerlichen Belastungen wird festgehalten:

Hinsichtlich der bürgerlich einverleibten Veräußerungsverbote C-LNr 1 a und C-LNr 2 a (mit Ausnahme des Veräußerungsverbotes gemäß WBFG 1993), wird festgehalten, dass die Buchberechtigten einer lastenfreien Abschreibung zustimmen und aus diesem Grund das gegenständliche Anbot mitgefertigt haben.

Eine grundbuchsfähige Urkunde zur erforderlichen Lastenfreistellung wird über Begehren des ausübenden Anbotnehmers im Falle des Zustandekommens des Kaufvertrages jederzeit gefertigt.

3.

Die unter 1. genannte Grundstücksfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen als Freiland ausgewiesen und soll dieses im raumordnungsrechtlich möglichen Ausmaß von ca. 350 m² bzw. 925 m² in Baugebiet der Kategorie „Aufschließungsgebiet - Wohnen allgemein“ übergeführt werden.

Es bestehen die Aufschließungserfordernisse gemäß Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Verfahrensfall Nr. 1.03.

4.

Der Anbotleger bietet der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Anbotnehmer“ genannt, oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten an, jene Teile der unter 1. genannten Grundstücksfläche, wie im beiliegenden Plan (Beilage A), der einen integrierenden Bestandteil dieses Angebotes bildet, m einen m²-Preis von € 130,00 (in Worten: Euro einhundertdreißig) wertgesichert nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen käuflich erwerben zu können, wobei Ausgangsbasis die für den Monat der Unterfertigung des ggst. Anbots verlautbarte Indexzahl ist.

Beim Anbotspreis handelt es sich um einen reinen Bauland-m²-Preis, wobei die Kosten der nicht öffentlichen Aufschließungserfordernisse sowie die Anschlusskosten und -gebühren der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur den künftigen Eigentümer treffen.

5.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem vereinbarten Anbotspreis umfangreiche Überlegungen über den Wert von Leistung und Gegenleistung des Anbotsgegenstandes vorausgegangen sind.

Der Anbotspreis berücksichtigt bereits eine allfällige Baulandausweisung der anbotsgegenständlichen Grundstücksfläche, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass dem Anbotleger kein Rechtsanspruch auf die beabsichtigte Ausweisung als Bauland zukommt.

6.

Dem Anbotnehmer ist die anbotsgegenständliche Grundstücksfläche in Natura bekannt.

Eine allfällige Veräußerung erfolgt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, wie z. B. Geldlasten, Bestandrechten, Baurechten oder sonstigen Rechten Dritter, frei von Sondermüll und dgl., insbesondere von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes.

Hinsichtlich jener Grunddienstbarkeiten (Servitute), welche den Anbotsgegenstand betreffen, wird festgehalten, dass diese mitzuübernehmen sind und dies im Anbotspreis bereits berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich jener Grunddienstbarkeiten (Servitute), welche den Anbotsgegenstand nicht betreffen, verpflichtet sich der Anbotleger zur Lastenfreistellung im Veräußerungsfalle.

Eine grundbuchsfähige Urkunde zur erforderlichen Lastenfreistellung wird über Begehren des ausübenden Anbotnehmers im Falle des Zustandekommens des Kaufvertrages jederzeit gefertigt.

7.

Hinsichtlich der unter dem Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche wird ausdrücklich festgehalten, dass die Frist für den Anbotnehmer zur Annahme des Angebotes erst nach Ablauf einer Dauer von 10 Jahren zum Jahresende (31.12.) und überhaupt nur dann zu laufen beginnt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt in Wohnbau-Baulandgebieten kein Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes fertiggestellt ist und zu diesem Zeitpunkt sämtliche Aufschließungserfordernisse, die die Gemeinde zu vertreten hat, erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang ist der Grundeigentümer seinerseits verpflichtet, spätestens nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse durch die Gemeinde seine Aufschließungserfordernisse umzusetzen und alles zu unternehmen, dass im Sinne der Zielerreichung in Form von Vorliegen eines vollwertigen Baulandes von der bestmöglichen Unterstützung durch den Anbotleger ausgegangen werden kann.

Ausschließlich für diesen Fall bietet der Anbotleger dem Anbotnehmer oder einem von diesem namhaft zu machenden Dritten an, das unter Pkt. 4. angeführte Grundstück entsprechend diesem Anbot erwerben zu können. Dieses Anbot hinsichtlich der unter dem Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche ist verbindlich und unwiderruflich und wird bis zum Ablauf des 12. Jahres (31.12.) ab dem Zeitpunkt des Vorliegens von vollwertigem Bauland im Sinne obiger Ausführungen befristet.

8.

Solange die Gemeinde oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter das gg. Anbot hinsichtlich einer bestimmten unter Pkt. 4 angeführten Grundstücksfläche noch nicht angenommen hat, besteht seitens des Anbotlegers das Recht, die anbotsgegenständliche Grundstücksfläche selbstständig und ohne Preisfestlegung zu verkaufen bzw. veräußern. In diesem Fall hat jedoch der Anbotleger dafür Sorge zu tragen, dass binnen 3 Jahren eine widmungskonforme Konsumation des Baulandes erfolgt. Dies in der Form, dass in Wohnbau-Baulandgebieten ein der angestrebten Nutzung entsprechender Rohbau eines baubehördlich bewilligten Gebäudes fertig gestellt ist, widrigenfalls sich der Anbotleger zur Zahlung einer Raumordnungsabgabe im Sinne § 36 Abs. 3 StROG 2010 in der Fassung LGBl 73/2023, das entspricht einer 2%igen Raumordnungsabgabe (Produkt aus Baugrundstückspreis/m² und der zu mobilisierenden Grundstücksfläche) pro Jahr und zwar bis zu einer im Sinne obiger Ausführungen entsprechenden Konsumation des Baulandes, verpflichtet.

Diese einmalige 3-Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher allfälliger erforderlichen öffentlichen Aufschließungserfordernissen einschließlich der Rechtskraft eines allfällig erforderlichen Bebauungsplanes zu laufen, wenn der Kaufvertragsabschluss vorher erfolgte, sonst ab dem Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses.

Erfolgt im Veräußerungsfall im Kaufvertrag die Überbindung der Zahlungsverpflichtung im Sinne § 36 Abs. 3 des StROG 2010 durch den Anbotleger, dann haftet der Anbotleger für die Bezahlung dieser Raumordnungsabgabe hinsichtlich der

anbotsgegenständlichen Grundstücksfläche bis zu einer der angestrebten Nutzung im Sinne obiger Ausführungen entsprechenden Konsumation des Baulandes nicht mehr weiter.

Im Falle einer neuerlichen Weiterveräußerung beginnt diese 3-Jahresfrist nicht wieder neu zu laufen.

9.

Die Annahme dieses Angebotes innerhalb der Laufzeit erfolgt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Anbotleger an die obgenannte Adresse. Die Annahme des Angebotes ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Annahmeerklärung vor Ablauf der Anbotsfrist (31.12.) zur Post gegeben wird (Datum des Poststempels).

Die Veräußerung der auf diese Weise erworbenen Grundstücke innerhalb von 20 Jahren hat gem. § 35 Abs. 2 StROG ohne Gewinn zu erfolgen.

10.

Während der Laufzeit des Angebotes ist es dem Anbotnehmer gestattet, auf seine Kosten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen.

Dem Anbotnehmer ist es während der Laufzeit des Angebotes auch auf seine Kosten gestattet, gewerbe-, wasser-, bau- oder sonstige verwaltungsbehördliche Verfahren vorzunehmen bzw. durchführen zu lassen, die dem Zwecke des Anbots entsprechen.

Erforderliche Unterschriften werden über Begehren des Anbotnehmers vom Anbotleger jederzeit geleistet.

11.

Festgehalten wird, dass die Annahme des Angebotes auf Seiten des Anbotnehmers eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Eine Befassung des Gemeinderates erfolgt erst bei Bedarf, jedoch innerhalb der Anbotszeit.

12.

Im Falle der Annahme des Angebotes ist unverzüglich auf Kosten des ausübenden Anbotnehmers ein Kaufvertrag durch einen von diesem schriftlich namhaft zu machenden Vertragserrichter zu erstellen. Für die Sicherstellung des Kaufpreises ist dahingehend Sorge zu tragen, als zum Zeitpunkt der Anbotsannahme der Vertragserrichter des Kaufvertrages im Besitze einer Bankgarantie über den gesamten Kaufpreis samt Wert-sicherung der Grunderwerbssteuer sein muss oder dieser Betrag auf einem Treuhandkonto des Anwalts bzw. Notars erlegt sein muss. Bei der Anbotsannahme muss gleichzeitig die Bestätigung des Vertragserrichters oder Treuhänders über das Vorhandensein obiger Bankgarantie oder des Gelderlages auf dem Treuhandkonto vorgelegt werden. Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages und rechtskräftiger grundverkehrs-behördlicher Genehmigung sowie allenfalls anderer notwendiger behördlicher Genehmigungen in Bezug auf den zu errichtenden Kaufvertrag (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde, Bescheid

des zuständigen Vermessungsamtes, etc) auf ein vom Anbotleger schriftlich namhaft zu machendes Konto zu überweisen.

13.

Anträge auf Anmerkung der beabsichtigten Veräußerung während der Anbotszeit werden in grundbuchsfähiger Form über Begehren des Anbotnehmers und auf dessen Kosten jeweils unverzüglich unterfertigt, die jeweilige Originalbeschluss-Ausfertigung erhält der Anbotnehmer bzw. sein Rechtsvertreter.

14.

Dieses Anbot ist mit Zugang an den Anbotnehmer unwiderruflich gelegt, dies mit der Bedingung der Rechtskraft der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung.

Dieses Anbot wird vom Anbotleger auch mit Wirkung für seine Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum der anbotsgegenständlichen Grundflächen gelegt und ist vom Anbotleger bei einem Rechtsübergang auf den Rechtsnachfolger inhaltsgleich bzw. im Falle einer Veräußerung gem. Punkt 8 entsprechend zu überbinden.

Dieses Anbot kann lediglich von den eigenbedarfsberechtigten Rechtsnachfolgern des Anbotlegers und nur mit Zustimmung des Anbotsnehmers durch eine privatwirtschaftliche Maßnahme gem. § 35 StROG 2010 ersetzt werden, wenn dieser den Intentionen der Baulandmobilisierung eher entspricht.

15.

Für die Erstellung dieses Angebotes fallen keine Kosten an. Allfällige Gebühren, Abgaben und Steuern trägt der Anbotnehmer.

Dieses Anbot wird 1fach im Original erstellt, wobei das Original beim Anbotnehmer verbleibt. Der Anbotleger erhält eine Ablichtung bzw. auf seinen Wunsch und seine Kosten eine beglaubigte Abschrift.

(Anmerkung: Die Investitionsabgabe in der Höhe von 1 Euro/m² wurde durch 2%ige Raumordnungsabgabe ersetzt).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS übergibt das Wort an den Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner.

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner berichtet, zum Tagesordnungspunkt „Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.02, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als „Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen““ wäre aufgrund der Beratungen in den vergangenen Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusssitzungen nachstehender Beschluss zu fassen:

„Die Bürgermeisterin der Stadt Liezen hat den Gemeinderat der Stadt Liezen in seiner Sitzung vom 02.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 8. über die geplante Änderung informiert. In der Folge hat der Gemeinderat nachstehenden Absichtsbeschluss gefasst:

Es wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Ordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Gemäß § 24a Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 verfügt die Bürgermeisterin nunmehr, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Ordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(Auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die vorangeführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter „www.liezen.at“ > „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „DIGITALE AMTSTAFEL“ wird ausdrücklich hingewiesen.)

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Ordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch.

DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Gemäß § 24a Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 verfügt die Bürgermeisterin nunmehr, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.02 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Ordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK, vom 24.04.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(Auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die vorangeführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter „www.liezen.at“ > „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „DIGITALE AMTSTAFEL“ wird ausdrücklich hingewiesen.)

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS übergibt das Wort an den Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner.

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner berichtet, zum Tagesordnungspunkt „Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung des Grundstückes Nr. 840/3 EZ 363 in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen der Ehegatten Walter und Elke Göschl als „Bauland in der Kategorie Wohnen Allgemein“ mit der gleichzeitigen Einstufung als „Aufschließungsgebiet““ wäre aufgrund der Beratungen

in den vergangenen Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusssitzungen nachstehender Beschluss zu fassen:

„Die Bürgermeisterin der Stadt Liezen hat den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 9. über die geplante Änderung informiert. In der Folge hat der Gemeinderat nachstehenden Absichtsbeschluss gefasst:

Es wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Änderung Vf. 1.03 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK (siehe Beilagen), in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.“

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. b Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 verfügt die Bürgermeisterin nunmehr, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Änderung Vf. 1.03 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(Auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die vorangeführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter „www.liezen.at“ > „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „DIGITALE AMTSTAFEL“ wird ausdrücklich hingewiesen.)

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Es wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Änderung Vf. 1.03 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK (siehe Beilagen), in der Zeit vom 29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.“

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. b Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 verfügt die Bürgermeisterin nunmehr, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Änderung Vf. 1.03 „Schalenweg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 04/2412/RO/01.1 - ÖEK (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(Auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die vorangeführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter „www.liezen.at“ > „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „DIGITALE AMTSTAFEL“ wird ausdrücklich hingewiesen.)

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone /Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS übergibt das Wort an den Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner.

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner berichtet, zum Tagesordnungspunkt „Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone /Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva““ wäre aufgrund der Beratungen in den vergangenen Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusssitzungen nachstehender Beschluss zu fassen:

„Gemäß § 24 Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.03 „AGRI PV-Freiflächenanlage Hauser“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen

Darstellung, dem Ordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK, vom 05.05.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 24 Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.03 „AGRI PV-Freiflächenanlage Hauser“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Ordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK, vom 05.05.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (1. Vizebürgermeister Albert Krug, GRⁱⁿ Sara Mairhofer, GR Wolfgang Preis, GR Adrian Zauner, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GRⁱⁿ Angelika Platzer), mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Sanja Dzidic)

Dagegen: die Stimmen der SPÖ-Fraktion (FR Stefan Wasmer, MSc, GRⁱⁿ Angelika Cainelli, GR Mirko Oder, GR Gregor Steiner) und mit der Stimme der LiLie-Fraktion (GR Werner Rinner)

11.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva“

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS übergibt das Wort an den Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner.

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferenten GR Adrian Zauner berichtet, zum Tagesordnungspunkt „Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.04, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik pva““ wäre aufgrund der Beratungen in den vergangenen Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusssitzungen nachstehender Beschluss zu fassen:

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Änderung Vf. 1.04 „AGRI PV_Freiflächenanlage Hauser“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2318/RO/01.1 – FWP, vom 05.05.2024, (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen.

Der Bebauungsplanzonierungsplan, GZ.: 05/2318/RO/01.1 - FWP/Planbeilage FWP 2, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.0 der Änderung Vf. 1.04 „AGRI PV_Freiflächenanlage Hauser“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2318/RO/01.1 – FWP, vom

05.05.2024, (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen.

Der Bebauungsplanzonierungsplan, GZ: 05/2318/RO/01.1 - FWP/Planbeilage FWP 2, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Liezen bekannt geben.

Beschluss angenommen: Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (1. Vizebürgermeister Albert Krug, GRⁱⁿ Sara Mairhofer, GR Wolfgang Preis GR Adrian Zauner, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher, GRⁱⁿ Angelika Platzer), mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Sanja Dzidic)

Dagegen: die Stimmen der SPÖ-Fraktion (FR Stefan Wasmer, MSc, GRⁱⁿ Angelika Cainelli, GR Mirko Oder, GR Gregor Steiner) und mit der Stimme der LiLie-Fraktion (GR Werner Rinner)

12.

Festsetzung Musikschultarife für das Schuljahr 2024/2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Musikschulgemeinden im Bezirk Liezen haben alle mit erheblichen Abgängen, die den Kernhaushalt belasten, zu kämpfen. Die Valorisierung des Musikschulförderung des Landes Steiermark beträgt jährlich nur 3,2% und der sogenannte Spitzenausgleich hat sich seit dem Jahr 2018/19 von € 122.346,00 auf € 2.013,09 im Jahr 2024/2025 reduziert. Der Abgangsbeitrag je Schüler für die Sitzgemeinden erhöht sich dadurch jährlich und liegt im Durchschnitt aller Sitzgemeinden bei € 600,84 im Falle der Stadtgemeinde Liezen bei € 1.202,50/Jahr.

Um in Zukunft die Gastgemeindetarife und Sachkostenbeiträge auf ein Niveau anzuheben, dass die Kosten der Gastschüler gedeckt werden und eine Schülerwanderung innerhalb der Musikschulen des Bezirkes zu vermeiden, ist eine harmonisierte Tarifgestaltung unumgänglich. Im Musikschuljahr 2023/2024 war dies leider nicht der Fall, da die Tarife in den Musikschulen Gröbming, Schladming und Bad Aussee niedriger waren als jene in der Musikschulen Liezen und Paltental.

Für das Schuljahr 2024/2025 wurde in einer Sitzung der Trägergemeinden besprochen, dass in allen Musikschulen die Anpassung auf die Höchstarife der Musikschulen Liezen u. Paltental angestrebt werden soll.

Außerdem wird für 2024/2025 die Anpassung der Gastgemeindetarife und Sachkostenbeiträge fortgesetzt. Damit soll die Zuzahlung der Trägergemeinden für Schüler aus Gastgemeinden weiter reduziert werden und die Trägergemeinden für den Verwaltungsaufwand und den Investitionsaufwand, welcher nicht umgelegt werden kann, anteilig entschädigt werden.

Ein weiterer wichtiger Schritt, um die Kostensteigerungen im Bereich der Musikschulen durch entsprechende Einnahmen abzufedern, ist die Anhebung der Musikschulförderung durch das Land. Hier soll von politischer Seite entsprechend urgiert werden, um eine Anhebung des zugrundeliegenden Valorisierungssatzes von derzeit 3,2% für 2024/2025 zu erreichen.

Wenn eine Harmonisierung aller Tarife aller Trägergemeinden erfolgt ist, kann im Schuljahr 2025/26 eine gemeinsame Vorgehensweise für die zukünftige Anpassung der Tarife vereinbart werden.

Tarifanpassung wie folgt:

Die Elternbeiträge bzw. Eigenanteile der Musikschule Liezen werden nicht angehoben, da die Elternbeiträge der Musikschulen Gröbming, Schladming und Bad Aussee im ersten Schritt an jene in Liezen angepasst werden. Erhöht werden ausschließlich die Sachkosten sowie die Gastgemeindetarife.

Zusätzlich soll im Schuljahr 2024/2025 der neue Tarif „Erwachsene 25 min“ (gelb hinterlegt) angeboten werden, da es in der Musikschule Paltental diese Variante gibt.

Folgende Musikschultarife wären somit für 2024/2025 zu beschließen:

	Tarif Schuljahr 2023/2024	Tarif Schuljahr 2024/25
Hauptfach Schüler/Erwachsene		
Schüler - Eigenanteil	551	551
Schüler - Gastgemeindetarif	746	900
Schüler - Sachkostenbeitrag	249	300
Erwachsene - Eigenanteil	1065	1065
Erwachsene - Gastgemeindetarif	559	700
Erwachsene - Sachkostenbeitrag	186	233
Erwachsene 25 min - Eigenanteil		551
Erwachsene - Gastgemeindetarif		350
Erwachsene - Sachkostenbeitrag		117
Kursfach (ab 6 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	272	272
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	175	250
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	58	83

Kursfach (4 - 5 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	408	408
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	341	400
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	114	133
Basiskurs (ab 6 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	545	545
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	351	400
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	117	133
Basiskurs (4 - 5 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	816	816
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	683	750
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	228	250

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Musikschulbeiträge für 2024/25 werden wie folgt beschlossen:

	Tarif Schuljahr 2023/2024	Tarif Schuljahr 2024/25
Hauptfach Schüler/Erwachsene		
Schüler - Eigenanteil	551	551
Schüler - Gastgemeindetarif	746	900
Schüler - Sachkostenbeitrag	249	300
Erwachsene - Eigenanteil	1065	1065
Erwachsene - Gastgemeindetarif	559	700
Erwachsene - Sachkostenbeitrag	186	233
Erwachsene 25 min - Eigenanteil		551
Erwachsene - Gastgemeindetarif		350
Erwachsene - Sachkostenbeitrag		117
Kursfach (ab 6 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	272	272
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	175	250
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	58	83

Kursfach (4 - 5 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	408	408
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	341	400
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	114	133
Basiskurs (ab 6 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	545	545
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	351	400
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	117	133
Basiskurs (4 - 5 Schüler/Erwachsene)		
Schüler/Erwachsene - Eigenanteil	816	816
Schüler/Erwachsene - Gastgemeindetarif	683	750
Schüler/Erwachsene - Sachkostenbeitrag	228	250

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Gebührenbremse - Beschlussfassung über die Verteilung der Mittel

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, mit Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023 wurde den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss von 150 Mio. Euro gewährt. Dieser ist für die Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024 zu verwenden.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2023 hat die Steiermärkische Landesregierung die lt. Bundesgesetz geforderte Richtlinie, in welcher die weitere Vorgehensweise der Gemeinden zur Gewährung der Fördermittel geregelt sind. Die Stadtgemeinde Liezen hat einen Betrag in Höhe von € 137.907,00 erhalten.

Laut Richtlinie hat der GR bis spätestens Ende des zweiten Quartals 2024 einen Beschluss zu fassen in welchen Gebührenbetrieb die zugewiesenen Budgetmittel verteilt werden.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen hat unter Bedachtnahme des Sachlichkeitsgebotes zu erfolgen.

Empfehlung der Finanzverwaltung:

Die Finanzverwaltung empfiehlt die Verteilung der Fördermittel im Bereich der Müllabfuhr, da alle Liegenschaften an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind.

Da der Zweck des Bundesgesetzes die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger ist, wird die Aufteilung auf die Anzahl der zum Stichtag 01.07.2024 mit HWS gemeldeten Personen vorgeschlagen. Dadurch wird eine mögliche Doppelförderung von Zweitwohnsitzen vermieden. Weiters wird durch die Verteilung je HWS berücksichtigt, dass die Mehrbelastungen, die pro Kopf durch alle Gebührenhaushalte entsteht, gleichmäßig gesenkt werden.

Die personenbezogene Mehrbelastung im Bereich der Müllabfuhr ist geringer als die personenbezogene Mehrbelastung im Bereich Abwasser und Wasser. Da jedoch im Bereich der Müllabfuhr eine flächendeckende Umlage der Gebührenbremse erfolgen kann, wird dieser Gebührenbereich zur Abwicklung herangezogen da es aufgrund der Bindung an den HWS für die Höhe der Senkung unerheblich ist. Eine Verteilung auf mehrere Gebührenbetriebe wäre nicht verwaltungsökonomisch und hätte keine Auswirkungen auf die Verteilung der Mittel.

Beispiel: Mit 01.01.2024 betrug die Einwohnerzahl 8.251, das ergibt eine Förderbetrag von € 16,71/Person mit HWS.

Im § 4 der Richtlinie ist die „Angemessene Weitergabe der Förderung“ geregelt, dass bedeutet, dass begünstigte Abgabepflichtige (z. B. Siedlungsgenossenschaften) die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen, die die Abgabepflichtige im Bereich der Gebühren entlastet haben, weitergeben sollen.

Die Förderung je Abgabepflichtiger/Abgabepflichtigen wird gemäß § 3 Abs. 2 Gebührenbremse-Richtlinie mit der Fälligkeit für das 3. Quartal 2024 (somit am 15. August) wirksam werden. Der sich je Liegenschaft ergebende Vorschreibungsbetrag wird im Bereich der Müllabfuhr um den sich ergebenden Betrag reduziert.

Eine Informationsschreiben ist der 03. Quartalsvorschreibung beizulegen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Fördermittel werden den Betrieb der Müllbeseitigung zugewiesen. Die Aufteilung der Fördermittel auf die Abgabepflichtigen erfolgt nach Hauptwohnsitz. Stichtag ist der 01.07.2024.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Einführung von Kriterien für die Platzvergabe in der Kinderkrippe ab 03.07.2024 sowie Anpassung der Betreuungszeiten und Kostenersätze ab dem Betreuungsjahr 2024/2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in den letzten Jahren betrug in der Kinderkrippe der Abgang pro Kind mehr als € 10.000,00 jährlich.

Im Budget für 2024 wurde für die Betriebsführung von der Volkshilfe ein Budget von € 394.900,00 bekanntgegeben. Aufgrund der beträchtlich gestiegenen Personalkosten wurde bereit ein Nachtragsbudget in Höhe von € 433.000,00 gemeldet (Darin sind auch die zusätzlichen Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch den Wechsel in die Sozialstaffel enthalten.). Am 02.05. fand eine Besprechung mit der zuständigen Gebietsbetreuerin statt, in welcher eine weitere Erhöhung der Kosten auf ca. € 487.700,00 vorangekündigt wurde. Diese entstehen durch Nichtleistungsstunden (Dauerkrankenstände) und eine Überschreitung der Sachkosten.

Aktuell werden zwei Gruppen geführt, eine Halbtagesgruppe und eine Ganztagesgruppe.

In der Halbtagesgruppe 11 Kinder in der Ganztagesgruppe 7 Kinder ab Herbst 11 Kinder.

Die max. Kinderanzahl beträgt 14 Kinder je Gruppe. Der Abgang würde sich aus jetziger Sicht auf ca. € 17.000,00/Kind erhöhen.

Bei Erhebungen im Frühjahr 2024 waren 7 Kinder aus umliegenden Gemeinden. Um die Plätze für Liezen Kinder zu sichern sowie zumindest einen geringen Kostenanteil an Anrainergemeinde umzulegen wird empfohlen Kriterien für die Platzvergabe einzuführen. Ebenso soll eine Änderung der Betreuungszeiten die ausufernden Personalkosten etwas eindämmen.

Deshalb wird empfohlen, die Kriterien bei der Vergabe der Kinderkrippenplätze anzupassen sowie die Randspielzeiten einzuschränken. Außerdem müssen der Kostensatz für die Verpflegung sowie der Materialbeitrag um je 10 % erhöht werden.

Folgende Kriterien werden vorgeschlagen:

Für alle Neuanmeldungen in der Kinderkrippe ab 03.07.2024 gelten bei der Vergabe der Plätze folgende Kriterien:

1. Kinderkrippenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz Liezen vergeben. Die Kinder müssen im selben Haushalt mit zumindest einem Elternteil, welcher ebenfalls mit HWS in Liezen gemeldet ist, wohnen. Die im selben Haushalt lebenden Elternteile müssen einer Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 50 % je Elternteil nachgehen. Bei Unterschreiten des Beschäftigungsausmaßes ist eine Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers, aus welcher der Betreuungsbedarf abgeleitet werden kann, vorzulegen.
2. Für Kinder aus anderen Gemeinden, deren im selben Haushalt lebenden Elternteile einer Beschäftigung im Ausmaß von mindestens je 50 % nachgehen, bzw. bei Unterschreiten eine Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers aus, welcher der Betreuungsbedarf abgeleitet werden kann, vorliegt, muss ein Auswärtsbeitrag in der Höhe von monatlich € 200,00 von der Wohnsitzgemeinde bezahlt werden. Hierfür müssen die Wohnsitzgemeinden eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Liezen abschließen. Ein Entwurf wird von der Stadtgemeinde Liezen zur Verfügung gestellt, die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist von den Eltern einzuholen.

3. Sollte sich der Hauptwohnsitz eines Kindes im Laufe des Jahres verändern, so ist ab dem Zeitpunkt der Ummeldung ein Auswärtsbeitrag zu zahlen. Die Eltern müssen vorab bei der neuen Wohnsitzgemeinde um Abschluss der Vereinbarung ansuchen, sollte keine Vereinbarung vorgelegt werden ist das Kind mit dem auf die Ummeldung der Hauptwohnsitze folgenden Monat von der Kinderkrippe abzumelden.
4. Sollten noch Plätze für Kinder, die die Kriterien nicht erfüllen zur Verfügung stehen, können diese anderweitig vergeben werden. Jedenfalls sind diese Zusagen auf ein halbes Jahr zu begrenzen und dürfen nur verlängert werden, wenn kein Bedarf für Kinder gegeben ist, die in die Kriterien fallen.

Vorschlag für die Anpassung der Betreuungszeiten:

Von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr (Halbtages- u. Ganztagesbetreuung) sowie von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Halbtagesbetreuung) und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Ganztagesbetreuung) werden Randspielzeiten in der Kinderkrippe Liezen angeboten. Diese werden tageweise von drei bis fünf Kindern pro Monat in Anspruch genommen. Durch die Streichung der Randspielzeiten im Ausmaß von 15 Stunden/Monat könnte man sich Lohnkosten in der Höhe von rund 17.000 Euro pro Jahr sparen. Da diese Randspielzeiten nur eine Beaufsichtigung und keine Betreuung darstellen, fallen sie auch nicht in die Sozialstaffel. Aus Sicht der Finanzverwaltung gibt es folgende drei Optionen:

- Option 1: Die Randspielzeiten werden als Einsparungsmaßnahme komplett gestrichen. Eltern, die eine Beaufsichtigung der Kinder im Anschluss an die Öffnungszeiten benötigen, haben die Möglichkeit, eine Tagesmutter über die Volkshilfe selbst zu organisieren. Die verbleibende Betreuungszeiten wären halbtags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ganztags von 07.00 Uhr bis 15:00 Uhr.

- Option 2: Die Randspielzeiten von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr bleiben bestehen. Die Randspielzeit von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr kann umgehend gestrichen werden, da sie nur von einem Kind genutzt wurde und dieses ab Juli in das Kinderhaus wechselt. Die Tarife für die Randspielzeiten sind anzuheben: Von 6.30 Uhr bis 07.00 Uhr kostet € 50,00, die Randspielzeit am Nachmittag von 15.00 bis 17.00 Uhr kostet €150,00 monatlich. Durch diese Randspielzeit ist die Gemeinde mit erheblichen Mehrkosten belastet, diese fällt jedoch nicht in die Sozialstaffel und wird auch durch die Personalförderung nicht refundiert.

- Option 3: Die Randspielzeiten werden komplett gestrichen. Dafür werden die Öffnungszeiten entsprechend den Vorgaben des Landes Steiermark ausgeweitet: Die Halbtagesgruppe wäre dann von 06.30 Uhr bis 13.30 Uhr (keine Änderung zu den tatsächlich nutzbaren Zeiten). Die Personalkosten erhöhen sich geringfügig durch die zusätzliche Pädagogin, jedoch ist der Elternbeitrag entsprechend höher als bei sechs Stunden (bisher 286 € für 6 Stunden ohne Sozialstaffel, neu wäre 215,04 € für 6 Betreuungsstunden, 286,72 € mit Sozialstaffel für 7 Betreuungsstunden) und auch die Personalförderung ist geringfügig höher. Die Ganztagesgruppe wäre von 06.30 Uhr bis 15.30 Uhr, bisher war die mögliche Nutzungszeit von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Aktuell wird die Randspielzeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr von drei bis fünf Kindern genutzt. Hier müssten sich die Eltern bei Bedarf um eine Betreuung durch eine Tagesmutter kümmern. Der Elternbeitrag für die Ganztagesbetreuung beträgt aktuell

€ 324,00 für 8 Stunden, für 9 Stunden mit Sozialstaffel beträgt der maximale Elternbeitrag € 358,40. Optional könnte noch von 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine Randspielzeit um € 50,00 angeboten werden. Laut aktueller Erhebung ist der Betreuungsbedarf in dieser Zeit jedoch nur für eine für ein Kind relevant, dessen Mutter im Homeoffice arbeitet.

Die Verpflegungskosten sowie der Materialbeitrag müssen um je 10 % erhöht werden. Alle Beträge (ausgenommen Material- und Verwaltungsbeitrag) werden kaufmännisch auf € 1,00 auf bzw. abgerundet.

	neu	bisher
<u>Verpflegungskosten</u>		
Kostenersatz Frühstück/Jause pro Kalendermonat	€ 17,00	€ 15,00
Kostenersatz Mittagessen pro Kalendermonat	€ 53,00	€ 48,00
<u>Materialbeitrag</u>		
Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 5,00	€ 4,50
<u>Verwaltungspauschale</u>		
bei Abschluss eines Vertrages einmalig	€ 28,00	€ 26,00
bei Geschwistern ab dem 2. Kind	€ 14,00	€ 13,00
<u>Verwaltungsbeitrag</u> (entfällt bei Einziehungsauftrag)	€ 2,70	€ 2,50

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12x pro Jahr einzuheben.

Der Kostensatz für die Betreuung ist als Platzgebühr zu betrachten und ist unabhängig der täglichen Bringdauer des Kindes in die Randspielzeit jeweils in voller Höhe zu entrichten.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kriterien für die Vergabe von Plätzen in der Kinderkrippe werden wie folgt angepasst:

- 1. Kinderkrippenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz Liezen vergeben. Die Kinder müssen im selben Haushalt mit zumindest einem Elternteil, welcher ebenfalls mit HWS in Liezen gemeldet ist, wohnen. Die im selben Haushalt lebenden Elternteile müssen einer Beschäftigung im Ausmaß von*

mindestens 50 % je Elternteil nachgehen. Bei Unterschreiten des Beschäftigungsmaßes ist eine Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers, aus welcher der Betreuungsbedarf abgeleitet werden kann, vorzulegen.

2. Für Kinder aus anderen Gemeinden, deren im selben Haushalt lebenden Elternteile einer Beschäftigung im Ausmaß von mindestens je 50 % nachgehen, bzw. bei Unterschreiten eine Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers aus, welcher der Betreuungsbedarf abgeleitet werden kann, vorliegt, muss ein Auswärtsbeitrag in der Höhe von monatlich € 200,00 von der Wohnsitzgemeinde bezahlt werden. Hierfür müssten die Wohnsitzgemeinden eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Liezen abschließen. Ein Entwurf wird von der Stadtgemeinde Liezen zur Verfügung gestellt, die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist von den Eltern einzuholen.
3. Sollte sich der Hauptwohnsitz eines Kindes im Laufe des Jahres verändern, so ist ab dem Zeitpunkt der Ummeldung ein Auswärtsbeitrag zu zahlen. Die Eltern müssen vorab bei der neuen Wohnsitzgemeinde um Abschluss der Vereinbarung ansuchen, sollte keine Vereinbarung vorgelegt werden ist das Kind mit dem auf die Ummeldung der Hauptwohnsitze folgenden Monat von der Kinderkrippe abzumelden.
4. Sollten noch Plätze für Kinder, die die Kriterien nicht erfüllen zur Verfügung stehen, können diese anderweitig vergeben werden. Jedenfalls sind diese Zusagen auf ein halbes Jahr zu begrenzen und dürfen nur verlängert werden, wenn kein Bedarf für Kinder gegeben ist, die in die Kriterien fallen.

Änderung der Öffnungszeiten und Kostenersätze ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:

Die Randspielzeiten werden gestrichen. Dafür werden die Öffnungszeiten entsprechend den Vorgaben des Landes Steiermark ausgeweitet: Die Halbtagesgruppe ist von 06:30 Uhr bis 13:30 Uhr und die Ganztagesgruppe von 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr Randspielzeit.

Sollte Bedarf bestehen und mindestens jene Anzahl von Kindern je weitere halbe Stunde angemeldet werden, die den Kinderfaktor 5 entspricht, kann die Randspielzeit bis 17:00 Uhr ausgedehnt werden.

Randspielzeit je ½ Stunde pro Kalendermonat € 50,00

Die Verpflegungskosten sowie der Materialbeitrag werden um je 10 % erhöht:

	neu	bisher
<u>Verpflegungskosten</u>		
Kostenersatz Frühstück/Jause pro Kalendermonat	€ 17,00	€ 15,00
Kostenersatz Mittagessen pro Kalendermonat	€ 53,00	€ 48,00

Materialbeitrag

Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 5,00	€ 4,50
--------------------------------	--------	--------

Verwaltungspauschale

bei Abschluss eines Vertrages einmalig	€ 28,00	€ 26,00
--	---------	---------

bei Geschwistern ab dem 2. Kind	€ 14,00	€ 13,00
---------------------------------	---------	---------

<u>Verwaltungsbeitrag</u> (entfällt bei Einziehungsauftrag)	€ 2,70	€ 2,50
---	--------	--------

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12x pro Jahr einzuheben.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist als Platzgebühr zu betrachten und ist unabhängig der täglichen Bringdauer des Kindes in die Randspielzeit jeweils in voller Höhe zu entrichten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Einführung von Kriterien für die Platzvergabe im Kinderhaus ab 03.07.2024 sowie Anpassung der Kostenersätze ab dem Betreuungsjahr 2024/2025

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, Laut dem Grundsatzbeschluss, der in der Gemeinderatssitzung am 10. Oktober 2023 gefasst wurde, soll auch beim Kinderhaus die Sozialstaffel des Landes Steiermark implementiert werden. Dadurch ändern sich die Kostenersätze pro Kalendermonat wie folgt:

	Sozialstaffel ab 3 Jahren	Sozialstaffel unter 3 Jahren	bisher
25 Stunden/Woche	€ 163,50	€ 215,04	€ 251,00
30 Stunden/Woche	€ 163,50	€ 215,04	€ 302,00
35 Stunden/Woche	€ 218,00	€ 286,72	€ 353,00
40 Stunden/Woche	€ 218,00	€ 286,72	€ 402,00

Durch einen Umstieg in die Sozialstaffel wird sich der finanzielle Abgang im Bereich des Kinderhauses deutlich erhöhen.

Die Tarife für Schulkinder sollten aufgrund der hohen Kostendifferenz zur Nachmittagsbetreuung in der VS Liezen nicht angehoben werden, bis im kommenden Schuljahr eine Anpassung der Tarife der Nachmittagsbetreuung erfolgen kann. Da die hohen Kostendifferenzen dazu führen, dass zu wenig Schulkinder im Kinderhaus

angemeldet werden und dadurch die Betreuungsform Kinderhaus, welche grundsätzlich eine sehr gute ist, gefährdet ist.

Ohne Sozialstaffel

Gültig für alle Schulkinder:

25 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 251,00
30 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 302,00
35 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 353,00
40 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 402,00

Nach Rücksprache mit der Volkshilfe sollen die Essens- und Materialbeiträge um je 10 % erhöht werden, da im Vorjahr keine Erhöhung stattgefunden hat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses für das Betriebsjahr 2024/25 werden wie folgt festgesetzt:

Mit Sozialstaffel

Die Höhe richtet sich nach der für das Kundenbetreuungsjahr 2024/25 gültigen und vom Land Steiermark (Abteilung 6) zu veröffentlichenden Sozialstaffel.

Ohne Sozialstaffel

Gültig für alle Schulkinder:

25 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 251,00
30 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 302,00
35 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 353,00
40 Stunden/Woche Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 402,00

	neu	bisher
<u>Verpflegungskosten</u>		
Kostenersatz Jause pro Kalendermonat	€ 17,00	€ 15,00
Kostenersatz Jause pro Kalendermonat Ganztagsbetreuung	€ 22,00	€ 20,00
Kostenersatz Mittagessen pro Kalendermonat	€ 50,00	€ 45,00

Materialbeitrag

Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 5,10	€ 4,60
--------------------------------	--------	--------

Verwaltungspauschale

bei Abschluss eines Vertrages einmalig	€ 28,00
bei Geschwistern ab dem 2. Kind	€ 14,00

<u>Verwaltungsbeitrag (entfällt bei Einziehungsauftrag)</u>	€ 2,70
---	--------

Die Kostenersatzsätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12x pro Jahr einzuheben.

Für die Platzvergabe an Kinder gelten ab 03.07.2024 folgende Kriterien:

1. Kinderhausplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz Liezen vergeben. Die Kinder müssen im selben Haushalt mit zumindest einem Elternteil, welcher ebenfalls mit HWS in Liezen gemeldet ist, wohnen. Die im selben Haushalt lebenden Elternteile müssen einer Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 50 % je Elternteil nachgehen. Bei Unterschreiten des Beschäftigungsausmaßes ist eine Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers, aus welcher der Betreuungsbedarf abgeleitet werden kann, vorzulegen.
2. Für Kinder aus anderen Gemeinden, deren im selben Haushalt lebenden Elternteile einer Beschäftigung im Ausmaß von mindestens je 50 % nachgehen, bzw. bei Unterschreiten eine Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers, aus welcher der Betreuungsbedarf abgeleitet werden kann, vorliegt, muss ein Auswärtsbeitrag in der Höhe von monatlich € 200,00 von der Wohnsitzgemeinde bezahlt werden. Hierfür müssten die Wohnsitzgemeinden eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Liezen abschließen. Ein Entwurf wird von der Stadtgemeinde Liezen zur Verfügung gestellt, die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist von den Eltern einzuholen.
3. Sollte sich der Hauptwohnsitz eines Kindes im Laufe des Jahres verändern, so ist ab dem Zeitpunkt der Ummeldung ein Auswärtsbeitrag zu zahlen. Die Eltern müssen vorab bei der neuen Wohnsitzgemeinde um Abschluss der Vereinbarung ansuchen, sollte keine Vereinbarung vorgelegt werden ist das Kind mit dem auf die Ummeldung der Hauptwohnsitze folgenden Monat von der Kinderkrippe abzumelden.
4. Sollten noch Plätze für Kinder, die die Kriterien nicht erfüllen zur Verfügung stehen, können diese anderweitig vergeben werden. Jedenfalls sind diese Zusagen auf ein halbes Jahr zu begrenzen und dürfen nur verlängert werden, wenn kein Bedarf für Kinder gegeben ist, die in die Kriterien fallen.
5. Die Kriterien gelten für Platzvergaben ab dem 03.07.2024

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH – Verlängerung des Betriebsmitteldrahmens bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur

Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747 mit einem Überziehungsrahmen von € 400.000,00. Diese Überziehung ist bis 30. April 2023 befristet.

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Wirtschaftsbetriebe GmbH wird vorgeschlagen, den Betriebsmittelrahmen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zu wie folgt **zu verlängern**:

Volumen:	€ 400.000,00 limitiert
Laufzeit:	1 Jahr ab 1. Mai 2023 bis 30. April 2024
Sollzinssatz:	5,000 % (bisher 2,000 % p.a. b.a.w.)
Bereitstellungsprovision:	0,5 % p.a. vom nicht ausgenutzten Rahmen
Bearbeitungsprovision:	€ 200,00 einmalig
Haftung:	Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der Stadtgemeinde sichergestellt

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterhalten zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG das Geschäftskonto AT10 2081 5091 0010 3747.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Tätigkeiten soll mit der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG der bestehende Betriebsmittelrahmen zu folgenden Konditionen verlängert werden:

- *Die Höhe des maximalen Soll-Standes wird mit € 400.000,00 limitiert.*
- *Die Laufzeit beginnt am 1. Mai 2023, beträgt ein Jahr und endet somit per 30. April 2024.*
- *Als Kondition gelangt ein Sollzinssatz von 5,000 % p.a. b.a.w. zur Verrechnung.*
- *Die Rahmenprovision für den nicht ausgenutzten Rahmen beträgt 0,500 %.*
- *Neben dem normalen Kontoentgelten für Kommerzkunden fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 200,00 an.*
- *Der Rahmen ist durch eine harte Patronatserklärung der Stadtgemeinde Liezen sichergestellt*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR August Singer erscheint zur Gemeinderatssitzung.

17.

Jahresabschluss 2023 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, am 10. Juli 2024 wird die ordentliche Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. im Seminarzentrum des Wirtschaftsparks Liezen stattfinden. Bei dieser Generalversammlung wird unter anderem der Rechnungsabschluss 2023 und der Wirtschaftsprüfungsbericht 2023 präsentiert, um der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

Dementsprechend wird auch dem Gemeinderat der Stadt Liezen der Jahresabschluss 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt dem Jahresabschluss 2023 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. wie folgt zu:

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG WIRTSCHAFTSPARK LIEZEN 2023

Gründerzentrum Liezen Wirtschaftspark Ges.m.b.H.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 01.01.2023 bis 31.12.2023	
	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	160.238,88	143.949,44
2. sonstige betriebliche Erträge	32.975,83	33.395,98
3. Personalaufwand	10.589,72	9.579,76
4. Abschreibungen	42.542,12	41.408,34
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	138.995,28	96.062,22
6. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	1.087,59	30.295,10
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16,12	16,18
8. ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 7 (FINANZERGEBNIS)	16,12	16,18
9. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 6 UND Z 8)	1.103,71	30.311,28
10. Steuern vom Einkommen	856,56	7.408,20
11. ERGEBNIS NACH STEUERN	247,15	22.903,08
12. JAHRESÜBERSCHUSS	247,15	22.903,08
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	155.948,84	133.045,76
14. BILANZGEWINN	156.195,99	155.948,84

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Stefan Wasmer, MSc erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

18.

Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H Generalversammlung 2024 – Vertretungsbefugnis

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen muss der Entsendung von FR Stefan Wasmer, MSc zur Wirtschaftspark-Generalversammlung am 10. Juli 2024 zustimmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von FR Stefan Wasmer, MSc bzw. einer von Ihm namhaft gemachten Personen, welche Mitglied des Gemeinderates ist, zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H am 10. Juli 2024 zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Stefan Wasmer, MSc kehrt in den Sitzungssaal zurück.

19.

Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H am 10. Juli 2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, dem Gemeinderat ist die Wirtschaftspark-Generalversammlung am 10. Juli 2024 vorzulegen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 10. Juli 2024 wie folgt zu:

Einladung zur Generalversammlung 2024

Wir laden Sie zu der am Mittwoch, den 10. Juli 2024, um 11.00 Uhr, im Wirtschaftspark Liezen, Seminarraum, stattfindenden

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH ein.

Tagesordnung:

1. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
2. *Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 26.07.2023*
3. *Vorstellung des Rechnungsabschlusses 2023 und des Wirtschaftsprüfungsberichtes 2023*
4. *Bericht über den Stand des „Leihgeldes“ der Gemeinde*
5. *Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023 – Beschluss*
6. *Gewinnverwendung – Beschluss*
7. *Entlastung der Geschäftsführung – Beschluss*
8. *Wahl des Abschlussprüfers 2024 – Beschluss*
9. *Bericht der Geschäftsführung*
10. *Allfälliges*

Sollten Sie zum angegebenen Termin verhindert sein, ersuchen wir um Entsendung eines Vertreters mit entsprechender Vollmacht zu dieser Generalversammlung.

Der Jahresabschluss 2023 und Wirtschaftsprüfungsbericht 2023 wird nachgereicht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Änderung der Marktordnung

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, die bestehende Marktordnung umfasst nicht alle Märkte und muss daher adaptiert werden. Es wären daher bestimmte Änderungen vorzunehmen.

FR Stefan Wasmer berichtet, dass auch die Marktgebührenordnung geändert werden soll. Es bestünde die Möglichkeit, die Änderung der Marktordnung bereits heute zu beschließen, oder den Punkt zu vertagen und die Änderung der Marktordnung gemeinsam mit der Änderung der Marktgebührenordnung zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tagesordnungspunkt 20. „Änderung der Marktordnung“ wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.**Auflösung der Grundstücksrücklage für die Zahlung von Immobilienertragssteuern aus Grundstücksverkäufen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, im Jahr 2023 wurden div. Grundstücksverkäufe abgewickelt und die Zahlungen zur Gänze der Grundstücksrücklage zugeführt.

Im Jahr 2024 erfolgte die Abrechnung der Immobilienertragsteuer aus diesen Grundstückstransaktionen, für die Zahlung dieser Beträge ist die Rücklage mit einem Betrag von € 33.831,50 aufzulösen.

Immobilienertragsteuer Verkauf Grundstk. 485	€ 13.516,00
Immobilienertragsteuer Verkauf Grundstk. 625/1	€ 9.793,00
Immobilienertragsteuer Verkauf Zandl	€ 10.153,50
Immobilienertragsteuer Verkauf MFL	€ 369,00

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Auflösung der Grundstücksrücklage gem. § 190 Abs. 3 StGHVO

Zur Finanzierung der Immobilienertragsteuer, welche aus den Grundstückstransaktionen resultiert, welche in die Grundstücksrücklage geflossen sind, ist diese mit einem Betrag von € 33.831,50 aufzulösen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Michael Langegger hinsichtlich des Grundstückes 562/1 KG 67406 Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, Herr Michael Langegger ist Miteigentümer der Grundstücke Nr. 562/8 und .674, jeweils KG 67406 Liezen.

Zwischen dem Garten von Herrn Langegger und dem nördlichsten Tennisplatz der WSV-Tennisanlage befindet sich ein schmaler Streifen des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 562/1 KG 67406 Liezen.

Den Angaben von Herrn Langegger zufolge, wird über diesen Grundstücksstreifen seit weit über 40 Jahren von ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern von der Döllacher Straße kommend Richtung Westen zu dem an der Ostseite des Grundstückes von Herrn Langegger befindlichen Gartentor zugegangen. Ebenso wird der ggst.

Grundstücksstreifen entlang der Süd- und Ostgrenze des Grundstückes von Herrn Langegger seit über 40 Jahren von diesem bzw. dessen Rechtsvorgängern begangen.

Aufgrund dieser langjährigen Nutzung ist Herr Langegger der Meinung, dass er hinsichtlich des betreffenden Grundstücksstreifens die Dienstbarkeit des Gehens ersessen hat und wurde von ihm um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages ersucht.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2024 wurde beschlossen, dass das Bestehen der Dienstbarkeit seitens der Stadtgemeinde Liezen anerkannt wird und mit Herrn Langegger ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden soll.

Um zu gewährleisten, dass die ggst. Dienstbarkeit zugunsten von Herrn Langegger grundbücherlich einverleibt werden kann, wäre dieser nunmehr vorliegende Dienstbarkeitsvertrag im Wortlaut vom Gemeinderat zu beschließen.

FR Stefan Wasmer, MSc stellt klar, dass die Herr Langegger zum Gehen zur Verfügung gestellte Fläche 1,5m breit sein soll. Weiters soll jene Fläche, die zur Ablagerung von Grünschnitt zur Verfügung steht, das hierfür erforderliche Ausmaß aufweisen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen anerkennt und räumt damit, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen, Herrn Michael Langegger und dessen Rechtsnachfolgern im Miteigentum der Grundstücke Nr. 562/8 und .674, jeweils KG 67406 Liezen des Grundstückes Nr. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen, die Dienstbarkeit des Gehens und des Gebrauchs auf bzw. von Teilflächen des Grundstückes Nr. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen gemäß nachstehendem Dienstbarkeitsvertrag ein:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

*Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen
als Dienstbarkeitsgeberin*

und

*Herrn Michael Langegger, geb. 07.08.1955, Friedau 26, 8940 Liezen
als Dienstbarkeitsnehmer*

wie folgt:

- 1. Herr Michael Langegger ist mit den im folgenden Grundbuchsauszug angeführten Anteilen, B-LNR 8 und 9, Mit- und Wohnungseigentümer der EZ 730 KG 67406 Liezen. Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Gst. 562/1 EZ*

1352 KG 67406 Liezen. Der Grundbuchsstand der herrschenden und der dienenden Liegenschaft stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 730

Letzte TZ 3734/2023

WOHNUNGSEIGENTUM

W = Wohnung

G = Garage

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
562/8		GST-Fläche *	752	
		Bauf.(10)	99	
		Gärten(10)	653	Friedau 26
				Friedau 30
.674		Bauf.(10) *	96	
		GESAMTFLÄCHE	848	

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 1448/1991 Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal
(ZI 13.014/601-1.6/90) hins Gst 562/8 .674

***** B *****

8 ANTEIL: 290/600

Michael Langegger

GEB: 1955-08-07 ADR: Friedau 26 8940

a 1144/1985 Schenkungsvertrag 1985-03-18 Eigentumsrecht

b 1356/2011 Einantwortungsbeschluss 2010-11-10, Urkunde 2011-06-01

Eigentumsrecht

c 1356/2011 Wohnungseigentum an W 2

e 4566/2014 Berichtigung gem § 10 Abs 3 WEG 2002

f 2927/2017 Vorkaufsrecht

9 ANTEIL: 24/600

Michael Langegger

GEB: 1955-08-07 ADR: Friedau 26 8940

a 1144/1985 Schenkungsvertrag 1985-03-18 Eigentumsrecht

b 1356/2011 Einantwortungsbeschluss 2010-11-10, Urkunde 2011-06-01

Eigentumsrecht

c 1356/2011 Wohnungseigentum an G 2

e 4566/2014 Berichtigung gem § 10 Abs 3 WEG 2002

f 2927/2017 Vorkaufsrecht

14 ANTEIL: 256/600

Sigrid Bacher

GEB: 1965-08-27 ADR: Friedau 30, Liezen 8940

a 1356/2011 Wohnungseigentum an W 1

b 2927/2017 IM RANG 5027/2016 Kaufvertrag 2016-12-13 Eigentumsrecht

c 2927/2017 Vorkaufsrecht

15 ANTEIL: 30/600

Sigrid Bacher

GEB: 1965-08-27 ADR: Friedau 30, Liezen 8940

a 1356/2011 Wohnungseigentum an G 1

b 2927/2017 IM RANG 5027/2016 Kaufvertrag 2016-12-13 Eigentumsrecht

c 2927/2017 Vorkaufsrecht

***** C *****

9 auf Anteil B-LNR 14 15

a 2927/2017

VORKAUFSRECHT gem Pkt VI. Kaufvertrag 2016-12-13 für
Michael Langegger geb 1955-08-07

10 auf Anteil B-LNR 8 9

a 2927/2017

VORKAUFSRECHT gem Pkt VI. Kaufvertrag 2016-12-13 für
Sigrid Bacher geb 1965-08-27

11 auf Anteil B-LNR 14 15

a 2986/2017 Pfandurkunde 2017-02-20

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 190.000,--
für Raiffeisenbank Liezen eGen (FN 85758s)

b gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen

EINLAGEZAHL

1352

BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 900/1999

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
562/1	GST-Fläche	3426	
	Bauf.(10)	105	
	Sonst(70)	3321	Döllacher Straße 28

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

***** A2 *****

2 a 1387/1962 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal

(ZI 7.998/Ra-1961)

hins Gst 562/1

*b 865/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 135
3 a 610/1999 Kaufvertrag 1999-02-08 Zuschreibung Gst 562/11 aus EZ 1379
5 a gelöscht*

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Liezen

ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940

a 865/1996 Kaufvertrag 1995-10-05 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 543/1989

*DIENSTBARKEIT Duldung des Verlegens und des Betriebes von
Erdgasleitungen und der Errichtung technischer Anlagen
auf Gst 562/1*

gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-03-30 für

Steirische Ferngas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

*b 865/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
135*

2 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

- 2. Die Stadtgemeinde Liezen anerkennt folgende Dienstbarkeit und räumt damit auch mit Rechtswirksamkeit für deren Rechtsnachfolger, im Eigentum des Gst. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen, Herrn Michael Langegger, auch mit Rechtswirksamkeit für dessen Rechtsnachfolger, im Eigentum der 290/600 Anteile, B-LNR 8, an der EZ 730 KG 67406 Liezen, damit verbunden Wohnungseigentum an W 2, sowie Herrn Michael Langegger, auch mit Rechtswirksamkeit für dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der 24/600 Anteile, B-LNR 9, damit verbunden Wohnungseigentum an G 2 an der EZ 730 KG 67406 Liezen, die Dienstbarkeit des Gehens auf der und des Gebrauchs der auf beiliegendem Lageplan rot umrahmten Trassen ein. Die Dienstbarkeitseinräumung wird vom Berechtigten angenommen.*
- 3. Die Dienstbarkeit dient dazu, dass der jeweils Berechtigte auf der Dienstbarkeitstrasse zu dem berechtigten Gst. 562/8 gehen kann, insbesondere um von der Dienstbarkeitstrasse aus Hecken oder sonstige Einfriedungen seines Grundstückes zu schneiden bzw. instandzuhalten. Die Dienstbarkeit umfasst weiters das Recht auf den auf beiliegenden Lageplan rot umrahmten Trassen Thujen-, Strauchwerk-, Grün- und Grasschnitt auf eine Dauer von höchstens zwei Tagen bis zur Abholung zu lagern.*
- 4. Es bewilligt daher die Stadtgemeinde Liezen die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und der Gebrauchs gemäß dieser Vereinbarung für Herrn Michael Langegger, auch mit Rechtswirksamkeit für dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der 290/600 Anteile, B-LNR 8, an der EZ 730 KG 67406 Liezen, damit verbunden Wohnungseigentum an W 2, sowie für Herrn Michael Langegger auch mit Rechtswirksamkeit für dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der*

24/600 Anteile, B-LNR 9, damit verbunden Wohnungseigentum an G 2 an der EZ 730 KG 67406 Liezen über das Gst. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen als dienendes Grundstück.

- 5. Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung, gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.*

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

- 6. Sämtliche Kosten der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden vom Dienstbarkeitsberechtigten getragen.*
- 7. Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 02.07.2024, zu Tagesordnungspunkt 22., GZ: AD/841-Dienstbarkeiten_GR 02.07.2024_Top 22., Verhandlungsschrift 02/2024 vom 02.07.2024 genehmigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Kauf des Grundstückes Nr. 903/4 KG 67409 Reithal von der Wohnzone Süd GmbH

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020 wurde der Kauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 903/2, 903/3 und 904/4 KG 67409 Reithal von der Wohnzone Süd GmbH zu einem pauschalen Kaufpreis von € 1,00 beschlossen.

Weiters wurde beschlossen, dass die Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der kaufgegenständlichen Flächen im Zuge der Schlussvermessung nach Abschluss des am dortigen Standort geplanten Wohnbauprojekts der Wohnzone Süd GmbH erfolgt

Ebenso wurde beschlussmäßig festgehalten, dass der Abschluss des Kaufvertrages erst nach erfolgter Lastenfreistellung hinsichtlich des an den betreffenden Grundstücken bestehenden Pfandrechts der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG erfolgt.

Die kaufgegenständliche Fläche wurde inzwischen schlussvermessen und bildet nunmehr das einzige Grundstück der EZ 670 KG 67409 Reithtal mit der Grundstücksnummer 903/4.

Dieses Grundstück bzw. diese EZ ist mit keinerlei Pfandrechten belastet, sodass dem Abschluss des Kaufvertrages nichts mehr entgegensteht.

Es sind lediglich die grundbücherlich einverleibte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten der EZ 40 (Ehegatten Mader) sowie der Status als Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal zu übernehmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von der Wohnzone Süd GmbH das Grundstück Nr. 903/4 KG 67409 Reithtal gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Verkäuferin: **Wohnzone Süd GmbH, FN 496662k**
5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße 4

- im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt - einerseits

und

der Käuferin: **Stadtgemeinde Liezen,**
8940 Liezen, Rathausplatz 1

- im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt - andererseits

wie folgt:

I.

RECHTSVERHÄLTNISSE / FESTSTELLUNGEN

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 670, KG 67409 Reithtal, Bezirksgericht Liezen, darin liegend als einziges Grundstück Nr. 903/4. Der Grundbuchsstand stellt sich aktuell wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithtal
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 670

Letzte TZ 1048/2023

***** A1
 ***** GST-NRG BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-AD-
 RESSE
 903/4 Landw(30) (* 1713) Änderung in Vorbereitung
 Arzbergweg 6

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

***** A2

2 a 627/1962 518/1963 Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal
 (Zl 10.297-Ra/61; 10.354-Ra/61) hins Gst 903/4

b 1048/2023 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 274 und
 EZ 391

***** B

1 ANTEIL: 1/1

Wohnzone Süd GmbH (FN 496662k)

ADR: Herzog-Odilo-Straße 4, Mondsee 5310

a 1263/2019 IM RANG 3271/2018 Kaufvertrag 2018-08-27, Nachtrag zum Kaufver-
 trag 2018-09-14, Nachtrag zum Kaufvertrag 2019-04-08, Nachtrag II zum
 Kaufvertrag 2018-10-10 Eigentumsrecht

b 1701/2020 Kaufvertrag 2019-10-14, Kaufvertrag 2019-10-23 Eigentumsrecht

c 1048/2023 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 274 (lit a)
 und EZ 391 (lit b)

***** C

***** 1 a 36/1956

DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens über Gst 903/4

für EZ 40, sowie für Gst 904/2

b 1048/2023 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 274

***** HINWEIS

***** Eintragungen ohne Währungsbe-
 zeichnung sind Beträge in ATS.

Beim Grundstück 903/4 handelt es sich um einen unbebauten Grünstreifen, welcher im aufrechten Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland gewidmet ist.

II.

KAUFGEGENSTAND/KAUFABREDE

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin das Grundstück 903/4, inliegend der EZ 670, KG 67409 Reithal, Bezirksgericht Liezen, so wie die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war, mit allen Bestandteilen, Zubehör, Rechten und Pflichten.

III.

KAUFPREIS

Als Kaufpreis für den unter Punkt I. und Punkt II. beschriebenen Kaufgegenstand wurde einvernehmlich der angemessene Fixbetrag von € 1,00 (in Worten: Euro eins) vereinbart.

Durch allseits beglaubigte Unterfertigung dieses Kaufvertrages quittiert die Verkäuferin

hiermit die Zahlung und Entgegennahme des Kaufpreises.

IV. KOSTEN, ABGABEN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen und Bewilligungen verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren aller Art, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr werden von der Käuferin alleine getragen. Die Käuferin hat die Verkäuferin hinsichtlich dieser Kosten und Gebühren vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Vertragserrichterin die Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstbemessung über FinanzOnline durchführt.

Die Käuferin verpflichtet sich, binnen 14 Tagen ab Vorschreibung durch die Vertragserrichterin die Grunderwerbsteuer und die Grundbuchseintragungsgebühr auf das Steuerekonto der Vertragserrichterin bei der **Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN AT14 2040 4000 0288 4294, BIC SBGSAT2SXXX**, zu bezahlen. Die Vertragserrichterin wird beauftragt und ermächtigt, die Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr bei Fälligkeit an das Finanzamt zu bezahlen.

V. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin gilt mit allseitiger beglaubigter Vertragsunterfertigung als vollzogen. Mit diesem Tag der Übergabe gehen Gefahr und Zufall, Lasten und Vorteile im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand auf die Käuferin über.

Als Verrechnungsstichtag für alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Lasten, Steuern, Umlagen, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten, wird der der Übergabe nächstfolgende Monatserste vereinbart.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Käuferin erklärt, das Kaufobjekt eingehend besichtigt und für ihre Zwecke geeignet befunden zu haben. Sie übernimmt das kaufgegenständliche Grundstück im derzeitigen Erhaltungszustand, wie es steht und liegt.

Die Verkäuferin haftet nicht für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit, sonstige Eigenschaft oder einen bestimmten Ertrag des Kaufobjektes.

Die Käuferin übernimmt die auf dem kaufgegenständlichen Grundstück zu C-LNr. 1

lastende Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens über Gst 903/4 für EZ 40 in ihre Duldungspflicht.

**VII.
BEVOLLMÄCHTIGUNG**

Die Käuferin beauftragt und sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 262615z, Hellbrunner Straße 11, 5020 Salzburg, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und elektronischen Archivierung der Urkunden dieses Vertrages, insbesondere auch zur Einholung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen und bevollmächtigen die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH ausdrücklich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichen und zweckmäßigen Rechtshandlungen zu veranlassen und Erklärungen abzugeben.

Die Vertragsteile bevollmächtigen die Vertragsverfasserin Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, daher insbesondere auch, in ihrem Namen Nachträge zu diesem Kaufvertrag zu verfassen und gegebenenfalls auch notariell beglaubigt zu unterfertigen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages erforderlich ist und in die wirtschaftlichen Abmachungen des Kaufvertrages nicht eingegriffen wird.

**VIII.
ERKLÄRUNG NACH DEM STEIERMÄRKISCHEN GRUNDVERKEHRSGESETZ**

Die Käuferin erklärt an Eides statt, eine österreichische Gebietskörperschaft in Form einer Ortsgemeinde iSd Art 115 ff B-VG und sohin Inländerin im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 idGF zu sein.

Die Vertragsparteien halten fest, dass sich das Grundstück 903/4, KG 67409 Reithtal, im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze im Freiland befindet und ein Gesamtausmaß von 3000 m² nicht überschreitet.

**IX.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von den Vertragsteilen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.*
- 2. Die mit diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten gehen auf beiden Seiten auf mögliche Rechtsnachfolger über.*
- 3. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsteile der Entscheidung und Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Liezen. Sie verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.*

4. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung ergeben, automationsunterstützt gespeichert werden. Urkunden werden in Datenbanken, insbesondere dem Archivium, elektronisch gespeichert. Die Speicherdauer im Archivium beträgt 22 Jahre, sofern diese nicht verlängert wird. Eine Verlängerung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag durch die Käuferin vor Ablauf der 22-Jahresfrist veranlasst.
5. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie die Datenschutzerklärung der Vertragserrichterin, beinhaltend die Informationen iSd Art 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die ihnen zustehenden Rechte, zur Kenntnis genommen haben. Die Datenschutzerklärung der Vertragserrichterin ist jederzeit unter der URL: www.lawconsult.at/de/datenschutz abrufbar.
6. Die Käuferin bestätigt, von der Vertragserrichterin auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Vorlage entsprechender Informations- und Datenblätter hingewiesen worden zu sein. Die Käuferin erklärt (neuerlich), dass der Ankauf der Liegenschaft(en) mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

X.

AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Wohnzone Süd GmbH, FN 496662k, und die Stadtgemeinde Liezen erteilen sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der KG 67409 Reithtal, Bezirksgericht Liezen, folgende Eintragungen/Einverleibungen vorgenommen werden können:

- Abschreibung des Grundstückes 903/4 vom Gutsbestand der EZ 670
- Zuschreibung des Grundstückes 903/4 zum Gutsbestand der EZ 500 im Alleineigentum von Öffentliches Gut (Straßen und Wege) der Stadtgemeinde Liezen
- Erlöschen der EZ 670 infolge Gegenstandslosigkeit

XI.

GENEHMIGUNG DES GEMEINDERATES

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 02.07.2024, zu Tagesordnungspunkt 23., GZ: AD/840-01_GR 02.07.2024_Top 23., Verhandlungsschrift 02/2024 vom 02.07.2024 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Übernahme des Grundstückes Nr. 903/4 KG 67409 Reithal in das öffentliche Gut**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, das von der Wohnzone Süd GmbH angekaufte Grundstück Nr. 903/4 KG 67409 Reithal soll in das öffentliche Gut übernommen und zum Gutsbestand der EZ 500 zugeschrieben werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundstück Nr. 903/4 KG 67409 Reithal wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen (Straßen und Wege) übernommen und dem Gutsbestand der EZ 500 KG 67409 Reithal zugeschrieben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder mit dem Hospizverein Steiermark, Team Liezen und Umgebung, der Römisch-katholischen Pfarrkirche Liezen sowie dem Pfarrfriedhof Liezen**

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, in der Sitzung des Stadtrates vom 07.05.2024 wurde ein Grundsatzbeschluss auf Übernahme der Projektträgerschaft für die Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Liezen gefasst, welcher wie folgt lautet:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die Projektträgerschaft für die Errichtung der Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Liezen. Die Errichtung, Finanzierung und Erhaltung der Gedenkstätte erfolgt durch den Hospizverein Liezen auf dessen eigene Kosten.

Nunmehr wäre mit dem Hospizverein Steiermark, Team Liezen und Umgebung sowie der Römisch-katholischen Pfarrkirche Liezen bzw. dem Pfarrfriedhof Liezen eine Vereinbarung zur Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder abzuschließen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeinderat.

Die Stadtgemeinde Liezen stellt für dieses Projekt einen Betrag von € 12.000,00 zur Verfügung, wovon € 10.000,00 über Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Weiters stellt die Stadtgemeinde Liezen für Betonierungs- und Verschalungsarbeiten nachstehende Personal- und Materialressourcen zur Verfügung:

- Stampfer und Rüttelplatte bei Vorankündigung spätestens drei Tage im Voraus.

- 3 Mitarbeiter für jeweils höchstens 3 Stunden für das Betonieren des Fundaments bei Vorankündigung spätestens drei Tage im Voraus.
- 2 Mitarbeiter für jeweils 3 Halbtage für Verschalungsarbeiten bei Vorankündigung spätestens drei Tage im Voraus.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Hospizverein Steiermark, Team Liezen und Umgebung sowie der Römisch-katholischen Pfarrkirche Liezen Vereinbarung zur Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Liezen:

Vereinbarung zur Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Liezen

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, der Römisch-katholischen Pfarrkirche Liezen, 8940 Liezen, Ausseer Straße 10, dem Pfarrfriedhof Liezen, 8940 Liezen, Ausseer Straße 10, sowie dem Hospizverein Steiermark, Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz, Team Liezen und Umgebung

§ 1 Präambel

Nachdem am 22.Mai 2024 seitens der Stadtgemeinde Liezen das „meldepflichtige Vorhaben“ für die Errichtung einer Gedenkstätte für Sternenkinder am Friedhof Liezen, Schönaustraße 4, 8940 Liezen, genehmigt wurde, wird mit dieser Vereinbarung die Aufgabenverteilung und die jeweilige rechtliche Zuständigkeit für die Projektabwicklung wie folgt festgelegt:

§ 2 Initiator und dessen Aufgaben

Initiator des Projekts ist der Hospizverein Steiermark, Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz, Team Liezen und Umgebung.

Teamleitung: Fr. Christine Rainer, E-Mail: liezen@hospiz-stmk.at

Aufgabe des Initiators ist es, sich um die Schaffung aller notwendigen Rahmenbedingungen für eine rechtlich fundierte Projektumsetzung zu kümmern und auch die Finanzierung durch Eigenmittel des Teams Liezen, durch Spenden- und Bausteinaktionen, durch Teilnahme und Organisation von Veranstaltungen sowie Abschluss von Sponsorenverträgen sowie, erforderlichenfalls, durch weitere geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die laufende Pflege der Gedenkstätte übernimmt das Team Liezen und Umgebung des Hospizvereines Steiermark.

§ 3

Grundstückseigentümer und Finanzverwalter und dessen Aufgaben

Grundstückseigentümer und Finanzverwalter des Projektes ist die Römisch-katholische Pfarrkirche Liezen, Ausseerstraße 10, 8940 Liezen.

Ansprechpartner: Hr. Franz Röck, E-Mail: franz.roeck@liezen.at

Hr. Franz Monschein, E-Mail: franzmonschein.at@aon.at

Aufgabe des Grundstückseigentümers und Finanzverwalters ist es, die Baufläche für die Errichtung der Gedenkstätte auf Bestandsdauer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und den uneingeschränkten Zutritt zu dieser zu gestatten. Dies gilt auch für die Pflege durch den Hospizverein Steiermark, Team Liezen und Umgebung und für eventuell notwendige Instandhaltungsarbeiten durch den Eigentümer der Gedenkstätte, nämlich den Pfarrfriedhof Liezen.

Nachdem aus rechtlichen Gründen der Hospizverein Steiermark, Team Liezen und Umgebung laut der Landesdirektion des Hospizvereins die Finanzhoheit nicht übernehmen darf, übernimmt die Römisch-katholische Pfarrkirche Liezen für die Dauer der Errichtung bis zur Gesamtfertigstellung des Denkmals die diesbezügliche Finanzverwaltung und wurde hierfür ein eigenes Konto bei der BAWAG LIEZEN mit der Kontonummer AT19 6000 0804 1015 0240 eingerichtet. Über dieses Konto sind sämtliche Zahlungsein- und Ausgänge abzuwickeln.

Die Römisch-katholische Pfarrkirche Liezen erklärt sich weiters bereit zur Überbrückung kurzfristiger Zahlungsengpässe in einem Rahmen von zirka € 10.000,00 finanziell auszuhelfen. Entsprechende Zahlungen bedürfen der gemeinsamen Freigabe der seitens des Initiators und des Finanzverwalters hierfür jeweils für zuständig erklärten Personen.

§ 4

Bauherrschaft und deren Aufgaben

Bauherrschaft der Gedenkstätte ist mit allen Rechten und Pflichten die Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen.

Aufgabe der Bauherrschaft ist es alle rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Denkmals zu schaffen.

§ 5

Eigentümer

Eigentümer der Gedenkstätte ist mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrfriedhof Liezen, Ausseer Straße 10, 8940 Liezen.

Die Instandhaltung der Gedenkstätte obliegt auf Bestandsdauer dem Eigentümer. Zur Instandhaltung zählen auch gärtnerische Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Errichtung und Erhaltung der laut Planung vorgesehenen Sitzbänke.

§ 6

Planer und dessen Aufgaben und Rechte

Planer der Gedenkstätte ist die Firma Verient & Verient Planungs-, Bau- und Baumanagement Ges.m.b.H, 8903 Lassing, Lassing 30.

Kontakt: Hr. Werner u. Hr. Gerald Verient, E-Mail: buero.verient@gmail.com.

Die Planungsleistungen für die Errichtung der Gedenkstätte sowie eine Grobkostenschätzung erfolgt durch den Planer auf dessen Kosten. Dies gilt auch für die weitere planerische Unterstützung des Projekts. Es wird jedoch festgehalten, dass die Planungshoheit des Planers uneingeschränkt aufrecht bleibt.

Der Planer unterstützt alle am Projekt Beteiligten darüber hinaus auch unentgeltlich beim Abschluss von Sponsorenverträgen und der Auftragserteilung von Vergaben an konzessionierte Unternehmen.

Die Baustellenkoordination und Baustellenabwicklung übernehmen Hr. Werner Verient und Hr. Franz Monschein.

*Kontakt: Hr. Werner Verient, E-Mail: buero.verient@gmail.com
Hr. Franz Monschein, E-Mail: franzmonschein.at@aon.at*

Werner Verient und Franz Monschein übernehmen die Baukoordination für die Bauabwicklung unentgeltlich, jedoch auch unter dem ausdrücklichen Ausschluss jeglicher Haftung gegenüber allen sonstigen Beteiligten und eventuellen freiwilligen Helfern. Dies gilt für Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Die Genannten sind für alle Belange schad- und klaglos zu halten.

§ 7

Leistungen der Stadtgemeinde Liezen

Die Stadtgemeinde Liezen stellt für dieses Projekt einen Betrag von € 12.000,00 in Form von Barmitteln zur Verfügung.

Weiters stellt die Stadtgemeinde Liezen für Betonierungs- und Verschalungsarbeiten nachstehende Personal- und Materialressourcen zur Verfügung:

- Stampfer und Rüttelplatte bei Vorankündigung durch den Planer, den Initiator, den Grundstückseigentümer oder den Eigentümer der Gedenkstätte spätestens drei Tage im Voraus.*
- 3 Mitarbeiter für jeweils höchstens 3 Stunden für das Betonieren des Fundaments bei Vorankündigung durch den Planer, den Initiator, den*

Grundstückseigentümer oder den Eigentümer der Gedenkstätte spätestens drei Tage im Voraus.

- *2 Mitarbeiter für jeweils 3 Halbtage für Verschalungsarbeiten bei Vorankündigung durch den Planer, den Initiator, den Grundstückseigentümer oder den Eigentümer der Gedenkstätte spätestens drei Tage im Voraus.*

§ 8 Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 02.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 25., GZ: AD/817-09 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Kauf des Grundstückes Nr. 91/2 KG 67406 Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, es besteht die Möglichkeit die Liegenschaft Fronleichnamsweg 3a, Grundstück Nr. 91/2, im Ausmaß von 313m² aus dem Nachlass von Frau Henriette Oberreiner zu kaufen. Da es sich hier um ein für die Stadtentwicklung strategisch wichtiges Grundstück handelt, wurde bereits im Vorfeld der heutigen Gemeinderatssitzung der Familie Oberreiner das Kaufinteresse der Stadtgemeinde signalisiert.

Im Rahmen einer am 26.06.2024 stattgefundenen Besprechung konnte mit der Familie Oberreiner eine Einigung über den Kauf der betreffenden Liegenschaft durch die Stadtgemeinde Liezen erzielt und aufgrund der Ergebnisse dieser Besprechung ein Kaufvertrag erstellt werden.

Der Preis für das Grundstück samt den darauf befindlichen Baulichkeiten und sämtlichem Inventar liegt bei € 230.000,00. Die Finanzierung wird durch einen Beitrag aus der Rücklage sowie ein Darlehen finanziert.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS zeigt sich sehr erfreut, dass die Familie Oberreiner der Gemeinde das Grundstück zum Kauf angeboten hat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft das Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen, EZ 538 KG 67406 Liezen mit einem Ausmaß von 313 m² samt allen darauf befindlichen Bauwerken und sämtlichem Inventar aus der ruhenden Verlassenschaft der Frau Henriette Oberreiner, geboren am 05.06.1929, verstorben am 29.02.2024, GZ 3 A 136/24 t

Bezirksgericht Liezen, vertreten durch die erbantrittserklärte Erbin, Frau Ulrike Marte, geboren am 12.09.1953, wohnhaft in 8911 Admont, Birkenweg 550. Die Abwicklung des Kaufes erfolgt gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der ruhenden Verlassenschaft der Frau Henriette Oberreiner, geboren am 05.06.1929, verstorben am 29.02.2024, GZ 3 A 136/24 t Bezirksgericht Liezen, vertreten durch die erbantrittserklärte Erbin, Frau Ulrike Marte, geboren am 12.09.1953, wohnhaft in 8911 Admont, Birkenweg 550, als Verkäuferin einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Rechtsverhältnisse

Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen, einliegend in der EZ 538.

Der aktuelle Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen EINLAGEZAHL 538
BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 857/2023
Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
91/2	GST-Fläche	313	
	Bauf.(10)	102	
	Gärten(10)	211	Fronleichnamsweg 3a

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 1414/1991 1978/2005 Sicherheitszone des Militärflugplatzes
Aigen/Ennstal
(Z1 13.014/601-1.6/90) hins Gst 91/2

3 a 1978/2005 Anmeldebogen 2005-09-27 Zuschreibung Gst 91/5 91/6 aus EZ
835, Einbeziehung in Gst 91/2

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1
Henriette Oberreiner
GEB: 1929-06-05 ADR: Fronleichnamsweg 3a, Liezen 8940
a 491/1977 Übergabvertrag 1976-12-20 Eigentumsrecht
b 857/2023 Einantwortungsbeschluss 2022-11-10 Eigentumsrecht
c 857/2023 Zusammenziehung der Anteile

***** C *****

1 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

***** GEBÜHR: EUR 1,77

§ 2
Kaufgegenstand

Das Kaufobjekt umfasst das Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen, EZ 538 KG 67406 Liezen mit einem Ausmaß von 313 m² samt allen darauf befindlichen Bauwerken und sämtlichem Inventar.

§ 3
Willenseinigung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Ersterer das Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen, samt allen darauf befindlichen Bauwerken und sämtlichem Inventar, so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 4
Kaufpreis

Der Kaufpreis für den unter § 2 dieses Vertrages beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit dem angemessenen Betrag von € 230.000,00 (in Worten: Euro zweihundertdreißigtausend) vereinbart.

Die Käuferin verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis bis zum 03.10.2024 auf ein vom Treuhänder, Herrn Notar Mag. Michael Preihs, 8940 Liezen, Hauptstraße 26, bei der Notartreuhandbank AG noch zu eröffnendes Treuhandkonto zu überweisen, dessen Kontonummer der Käuferin vom Treuhänder noch bekanntgegeben wird.

§ 5
Angemessenheit des Kaufpreises/Anfechtungsverzicht

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen Investitionen vorgenommen. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

§ 6
Übergabezeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 7
Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Verbüchierung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer, welche von der Verkäuferin abzuführen ist. Die auf das kaufgegenständliche Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen, EZ 538, entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 6 dieses Kaufvertrages genannten Zeitpunkt von der Käuferin übernommen.

Die Kosten der Errichtung dieses Kaufvertrages werden von der Käuferin getragen.

§ 8
Haftung und Gewährleistung

Die Käuferin erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und für ihre Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt allen darauf befindlichen Bauwerken und sämtlichem Inventar sind der Käuferin bekannt. Sie übernimmt diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegt und steht.

Die Verkäuferin haftet weder für einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben.

§ 9
Erklärung nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz/Allgemeine Bestimmungen

Die Käuferin erklärt an Eides statt, eine österreichische Gebietskörperschaft in Form einer Ortsgemeinde i.S.d. Art. 115 B-VG und sohin Inländerin i.S.d. Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 idgF zu sein.

Die Käuferin erklärt weiters, dass der Ankauf des Kaufobjekts mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

§ 10 Aufsandungserklärung

Die Verkäuferin, die ruhende Verlassenschaft der Frau Henriette Oberreiner, geboren am 05.06.1929, verstorben am 29.02.2024, GZ 3 A 136/24 t Bezirksgericht Liezen, vertreten durch die erbantrittserklärte Erbin, Frau Ulrike Marte, geboren am 12.09.1953, wohnhaft in 8911 Admont, Birkenweg 550, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt die Verkäuferin, die ruhende Verlassenschaft der Frau Henriette Oberreiner, geboren am 05.06.1929, verstorben am 29.02.2024, GZ 3 A 136/24 t Bezirksgericht Liezen, vertreten durch die erbantrittserklärte Erbin, Frau Ulrike Marte, geboren am 12.09.1953, wohnhaft in 8911 Admont, Birkenweg 550, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 538, KG 67406 Liezen, die Abschreibung der Liegenschaft Grundstück Nr. 91/2 KG 67406 Liezen erfolgen kann und einer im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen stehenden Einlagezahl oder einer neu zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben werden kann.

§ 11 Verlassgerichtliche Genehmigung/Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Rechtsgeschäft bedarf auf seitens der Verkäuferin der verlassgerichtlichen Genehmigung und ist bis zu deren Erteilung aufschiebend bedingt.

§ 12 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie.

§ 13 Genehmigung des Gemeinderates

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 02.07.2024, zu

Tagesordnungspunkt 26., GZ: AD 840-01_GR 02.07.2024_Top 26., Verhandlungsschrift 2/2024 vom 02.07.2024 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal

27.

Todesfallbedingte Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Pyhrn

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, das Katastralgemeindejagdgebiet Liezen ist für die vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2028 laufende Jagdpachtzeit an die Jagdgesellschaft Pyhrn, welche sich aus Herrn Karl Kleewein, Herrn Harald Eßl sowie Herrn Edwin Krug zusammensetzt, verpachtet.

Infolge des Ablebens von Herrn Krug hat der Obmann der Jagdgesellschaft Pyhrn, Herr Karl Kleewein, das Stadtamt darüber informiert, dass die Jagdgesellschaft Pyhrn beabsichtigt, Herrn Christian Brückler anstelle des verstorbenen Edwin Krug in die Jagdgesellschaft aufzunehmen.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 ist hierfür die Zustimmung des Gemeinderates und, in weiterer Folge, die Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen stimmt der Aufnahme von Herrn Christian Brückler, geb. am 30.07.1979, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrn 103, in die Jagdgesellschaft Pyhrn als Pächterin des Katastralgemeindejagdgebietes Pyhrn, anstelle des verstorbenen Mitgliedes Edwin Krug, zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

28.**Gewährung einer Subvention an die Faschingsgilde zu Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Faschingsgilde zu Liezen bittet die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 9.680,67.

Stellungnahme Finanzverwaltung:

Zum Ansuchen der Faschingsgilde zu Liezen wird seitens der FV festgehalten, dass im Jahr 2023 Vereinstarife zur Förderung der einheimischen Vereine geschaffen wurden, diese wurden im Fall der Narrenabende angewendet. Somit wurde bereits eine entsprechende Vereinsförderung für den Bereich Miete Kulturhaus für Proben und Veranstaltungen gewährt. Bei einer weiteren Förderung für diese Rechnung würde das gesamte System der Vereinstarife in Frage gestellt. Die FV rät ebenso davon ab eine weitere Förderung auf für die anderen Kostenpunkte zu gewähren im Hinblick, dass bei den Veranstaltungen entsprechende Einnahmen generiert werden. Eine zusätzliche Förderung geht zu Lasten der Liquidität der Stadtgemeinde Liezen!

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Faschingsgilde zu Liezen wird eine Subvention in der Höhe von € 5.000,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.**Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen für die Bläserakademie**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Obmann der Stadtmusikkapelle Liezen, Mag. (FH) Michael Fröhlich, ersucht die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Sondersubvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 7.200,00.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat hierzu keine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben. Die weiteren Beratungen sind somit dem Gemeinderat anheimgestellt.

Zumal noch weitere Informationen bei der Stadtmusikkapelle Liezen eingeholt werden sollen, schlägt FR Wasmer, MSc vor, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tagesordnungspunkt „Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen für die Bläserakademie“ wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Schulstartgeld 2024/2025 für Erstklässler mit Hauptwohnsitz in Liezen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in den vergangenen Jahren wurde Schülern mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die 1. Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00 in Form von Liezen-Gutscheinen ausbezahlt.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Aufgrund der finanziellen Situation wird seitens der Finanzverwaltung keine Auszahlung empfohlen. Im Hinblick auf die Absicherung der Liquidität der Stadtgemeinde Liezen wird darauf hingewiesen, dass keine freien Finanzmittel vorhanden sind und eine Auszahlung des Schulstartgeldes über den Kassenstärker vorgenommen werden müsste. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass im Zuge der Familienbeihilfe seit 2011 ohnehin für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren im August ein Schulstartgeld in der Höhe von € 116,10 ausgezahlt. Generell wird die Familienbeihilfe an die Inflation angepasst und ist von 2023 auf 2024 um 9,7 Prozent gestiegen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Jene Schüler mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche die 1. Klasse der Volksschule Liezen oder Weißenbach oder der ASO Liezen erstmalig besuchen, erhalten für das Schuljahr 2024/2025 ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100,00, welches im Herbst 2024 zu Schulbeginn in Form von Einkaufsgutscheinen zur Auszahlung gebracht wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

Sicherung des Wahrzeichens „Stadtbrunnen Liezen“

Die Bürgermeisterin übergibt GR Werner Rinner das Wort, welcher den betreffenden Dringlichkeitsantrag verliest.

GR Rinner führt aus, gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von den Parteien Liste Liezen, ÖVP und FPÖ Liezen eingebracht:

„Sicherung vom Wahrzeichen Stadtbrunnen Liezen“

Begründung:

Wie bekannt soll der Markt/Hauptplatz umgebaut werden. Der Stadtbrunnen, welcher schon als ein Wahrzeichen von Liezen zu sehen ist, muss hier laut den aktuellen Umbauplänen weichen.

Um diesen das Schicksal vom ehemaligen Wetterhäuschen zu ersparen, soll der Stadtbrunnen:

- A. Am aktuellen Standort verbleiben,
wenn das nicht möglich ist
- B. Fachmännisch abgetragen und dementsprechend gesichert zwischengelagert werden. Parallel dazu soll ein neuer Standort gefunden bzw. entwickelt werden, wo dieser Brunnen zeitnah wieder für die Bevölkerung aufgebaut wird

Die Bürgermeisterin erklärt, dass der aktuelle Standort zu einer Sitz- und Aufenthaltsfläche umfunktioniert werden soll. Dies hätte zur Folge, dass der Brunnen ein Stück nach Westen verrückt werden müsste. Jedenfalls soll der Brunnen auch künftig auf einen prominenten Platz, wenn auch aller Voraussicht nach mit einem neuen Wasserbecken, wieder aufgebaut werden.

Für die Bürgermeisterin kommt demnach lediglich die Variante B als Beschlusstext in Frage.

GR Werner Rinner und 2. Vizebürgermeister Egon Gojer erklären sich übereinstimmend damit einverstanden, ihren Antrag dahingehend abzuändern, dass lediglich die Variante B dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtbrunnen am Hauptplatz wird fachmännisch abgetragen und dementsprechend gesichert zwischengelagert. Parallel dazu soll ein neuer Standort gefunden bzw. entwickelt werden, wo dieser Brunnen zeitnah wieder für die Bevölkerung aufgebaut wird.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Bau der geplanten Rückhaltebecken in Liezen und Weißenbach**

Die Bürgermeister übergibt GR Werner Rinner das Wort, welcher den betreffenden Dringlichkeitsantrag verliest.

„Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von den Parteien Liste Liezen, vertreten durch GR Werner Rinner, eingebracht:

„Bau der geplanten Rückhaltebecken in Liezen und Weißenbach“

Begründung:

Bis jetzt ist Liezen bei Unwettern immer mit einem blauen Auge davongekommen. Aber die Unwetter der letzten Zeit quer durch Österreich und Europa haben gezeigt, wie schnell sich alles ändern kann. Und bei dem Tempo, das manch Beteiligter bei der Umsetzung der Rückhaltebecken zutage legt, steigt die Gefahr, dass durch jahrelanges Verzögern es auch hier noch zu größeren Gefahren für Liezen und Weißenbach kommen kann. Daher drängt die Zeit und die Verantwortlichen müssen alle Schritte so schnell wie möglich in die Wege leiten, um die BewohnerInnen von Liezen und deren Hab und Gut so schnell wie möglich zu und so gut wie möglich zu schützen. Auch das Land ist in die Pflicht zu nehmen, hier die notwendigen Schritte mitzutragen, z.B. wurden in gewissen Bereichen der Steiermark Sonderförderungen für den Bau von Rückhaltebecken freigegeben.

Bezüglich des geplanten Rückhaltebeckens in Weißenbach berichtet die Bürgermeisterin, dass zahlreiche Gespräche mit der Wildbach- und Lawinverbauung, dem Land Steiermark, den erforderlichen Gutachtern sowie insbesondere auch mit der ALWA GmbH & Co. KG als Grundeigentümerin geführt wurden.

Die Detailplanung ist bereits sehr weit gediehen. Es fehlt lediglich ein ökologisches Begleitgutachten. Die mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragte Sachverständige verliert sich jedoch in Details, wodurch dieses Gutachten noch ausständig ist.

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass der zweite Schritt in der Herstellung des Einvernehmens mit dem Grundeigentümer besteht. Es handelt sich um ein sehr großes Projekt und nicht um die bloße Errichtung einer einfachen Staumauer.

Die Bürgermeisterin fasst zusammen, dass der Zeitpunkt der Fertigstellung des ausständigen ökologischen Begleitgutachtens nicht im Einflussbereich der Stadtgemeinde Liezen gelegen ist und somit auch weder der Bürgermeisterin noch den befassten MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen der Auftrag erteilt werden kann, raschest möglich für die Umsetzung dieses Projektes zu sorgen.

GR Werner Rinner möchte wissen, ob seitens der Stadtgemeinde Liezen der betreffenden Sachverständigen nachtelefoniert wurde. GR Rinner hat nämlich den Eindruck, dass hier nicht mit der notwendigen Hartnäckigkeit vorgegangen wird.

GR Helmut Laschan weist darauf hin, dass bereits Erdbewegungen im Ausmaß von hunderttausenden Kubikmetern stattgefunden haben und sich auch für ihn die Frage stellt, warum bei diesem Projekt nichts weitergeht.

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Projekt in Weißenbach ein Volumen von € 10.000.000,00 aufweist.

Für das Rückhaltebecken in Pyhrn liegt eine Grobplanung vor und es laufen derzeit Bemühungen, das Einvernehmen mit den zahlreichen Grundeigentümern herzustellen.

GR Manuel KONRAD erinnert an das Unwetter vom 01.07.2022 und ersucht darum, keine unnötige Zeit zu verlieren.

Stadtrat Raimund Sulzbacher stellt klar, dass bei diesem Unwetter nicht der Pyhrnbach sondern der Oberdorferbach über die Ufer getreten ist.

GR Laschan wirft ein, dass man gerade im Hinblick auf den Oberdorferbach mit vielen alten Bausünden konfrontiert ist.

GR Rinner führt aus, dass er aufgrund der Informationen, die er den Erklärungen der Bürgermeisterin entnommen hat, seinen Beschlussantrag abändern möchte.

GR Rinner beantragt nunmehr, der Gemeinderat wolle beschließen: Die Stadtgemeinde Liezen tritt mit dem Land Steiermark und/oder der mit der Erstellung des ökologischen Begleitgutachtens beauftragten Sachverständigen in Kontakt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen tritt mit dem Land Steiermark und/oder der mit der Erstellung des ökologischen Begleitgutachtens beauftragten Sachverständigen in Kontakt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Liezen, am 09.07.2024

Die Verhandlungsschrift besteht aus 85 Seiten.

.....
Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

.....
Angelika Cainelli
Schriftführerin

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter